# GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1 www.frauenstein.gv.at

> Tel. 04212/2751 DW: 12 Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 29.06.2020

Zahl: 004-3/2020

Betr. Sitzung des Gemeinderates; Niederschrift

(Bezug)

# **NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

# Montag, dem 29. Juni 2020 um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Frauenstein.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

Anwesende: Bürgermeister Harald Jannach

1. Vbgm. Pichlmaier Herbert

Kerth Isabella Nott Bernhard

Ing. Petautschnig Konrad Fleischhacker Johann

Nott Sonya Ertl Walter Egger Günter

Schöffmann Harald Regenfelder Christine Klimbacher Walter

Regenfelder Emil

2. Vbgm. Ing. Anderwald Johann

Salbrechter Sieglinde Bergmeister Franz Puschnig Wolfgang Brandstätter Herbert

Glück Wilhelm

Mag. Schrott Alexander

Schlintl Andreas Kohlweg Monika Fuchs Andreas

weiters: AL Walburga Fleischhacker als Schriftführerin

Edith Seidl (Finanzverwalterin) zu TOP 19 und 20

#### **TAGESORDNUNG**

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen
- 3) Behandlung der letzten Niederschrift vom 16. Dezember 2019 gemäß § 45 Abs. 5 K-AGO
- 4) Fragestunde
- 5) Bericht Kontrollausschuss vom 15. Juni 2020

### Anträge des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 03. März und 09. Juni 2020

- 6) Wegauflösungen Grundstücke Nr. 1776, 1775, 1778 und 1431, KG Dörfl
- 7) Straßenbau 2020 Weiterführung (KTP-Straßenbauprogramm)
- 8) Modellstraßensanierung 2020 (Asphaltrisse und Schottersanierung)
- 9) Verkehrsregelung Pfannhofstraße
- 10) Straßensanierung Fundersiedlung in Hunnenbrunn mit einer Dünnschichtdecke

## Anträge des Finanz- und Bauausschusses vom 12. März und 18. Juni 2020

- 11) Umwidmungen
- 12) Jahresrechnung 2019
  - a.) Bericht
  - b.) Über- und außerplanmäßige Ausgaben
  - c.) Schlusssummen
- 13) WVA Frauenstein, BA 13
  - a.) Annahmeerklärung Fondsförderung
  - b.) Annahmeerklärung Umweltförderung Kommunalkredit
- 14) ABA Frauenstein BA 14, Leitungsinformationssystem LIS, Teil 2 Annahmeerklärung Umweltförderung Kommunalkredit
- 15) Hochwasserschutzprojekt Kraig
- 16) Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen 2020
- 17) Vereinsförderung 2020 BZ aR
- 18) Bundes-Investitionsprogramm 2020
- 19) Vermögenserfassung und -bewertung
- 20) Eröffnungsbilanz
- 21) Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG, Bilanz 2019
- 22) Katastrophenschäden 2019, Finanzierungsplan
- 23) Mittelfristiger Investitionsplan 2020 bis 2024
- 24) Kindergarten Kraig, Lebensmittelaufsicht, Erneuerung Küchenblock
- 25) Kinderbetreuungsordnung
  - a.) Änderung/Ergänzung Kinderbetreuungsordnung "Corona-Entgelt"
  - b.) Kinderbetreuungsordnung 2020/21
- 26) Tarif- und Betreuungsordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge
  - a.) Änderung Ergänzung "Corona-Entgelt"
  - b.) Tarif- und Betreuungsordnung 2020/21
- 27) Förderansuchen Mehrzweckfahrzeug FF Treffelsdorf
- 28) Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr
- 29) Antrag Schulassistenz, Kostenbeteiligung
- 30) Erhöhung Kontokorrentrahmen 2020

### Antrag des Sozial- und Umweltausschusses vom 11. März 2020

31) Familienfreundliche Gemeinde

### Anträge des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2020

32) Endvermessung Tratschweg, GZ 911/A/19, Verordnung

- 33) Seebad Kraiger See
- 34) Sammelverfahren Schadensersatzansprüche LKW-Kartell
- 35) Personalangelegenheiten NICHT ÖFFENTLICH
- 36) Allfälliges

# Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

## Begrüßung u. Eröffnung

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Harald Jannach, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung.

## Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

## Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen

Als **PROTOKOLLZEUGEN** für die heutige Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderates Herr Walter Ertl und Herr Wilhelm Glück bestellt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich folgende Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme zur Sitzung entschuldigt haben (§ 27 Abs. 2 der K-AGO) bzw. durch folgende Ersatzmitglieder gemäß § 33 der K-AGO vertreten werden:

<u>entschuldigt abwesend:</u> <u>vertreten durch das Ersatzmitglied:</u>

Martin Weberitsch (beruflich verhindert) Christine Regenfelder

Aufgrund der festgestellten Anwesenheit (siehe Anwesenheitsliste) stellt der Vorsitzende hiermit die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

# Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

# <u>Behandlung der letzten Niederschrift vom 16. Dezember 2019 gemäß § 45 Abs. 5 der AGO</u>

Die Niederschrift wurde von den Protokollzeugen geprüft und unterfertigt. Protokollzeugen waren Frau Sonya Nott und Herr Wolfgang Puschnig.

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat anschließend eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten (per Intranet oder Post). Anträge auf Berichtigung der Niederschrift werden nicht gestellt.

# <u>Zu Punkt 4) der Tagesordnung:</u>

#### Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

# Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

### Kontrollausschuss vom 15. Juni 2020

<u>BERICHTERSTATTER:</u> GRM Ing. Andreas Fuchs

Obmann des Kassenkontrollausschusses

Die Prüfung der Kasse und Belege erfolgte am 15. Juni 2020 für den Zeitraum vom 11. Dezember 2019 bis 15. Juni 2020. Die Sitzung des Kontrollausschusses vom 16. März 2020 ist aufgrund der Corona-Sicherheitsmaßnahmen ausgefallen.

Alle Konten und Belege wurden geprüft. Der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassastand war vorhanden. Guthaben, Rücklagen und die Salden der Girokonten stimmen mit den Buchhaltungsunterlagen überein. Die Prüfung hat keinen Anlass zur Beanstandung ergeben.

Kassastand bar	€	8.398,22
Stand Girokonto SPK	€	261.582,79
Stand Girokonto RBB	€	119.343,21
Rücklage Bauhof	€	138.527,15
Rücklage Wohnhaus Steinbichl	€	15.883,54
Rücklage Ausfinanzierung AO Vorhaben	€	333,64
Allgemeine Rücklage	€	123.224,09
Zwischensumme	€	667.292,64
Sicherstellungen Bebauungsverpflichtungen	€	73.400,00
Gesamt	€	740.692,64

Der Bericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

# Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Aufgrund des Antrages von

## Wegauflösungen Grundstücke Nr. 1776, 1775, 1778 und 1431, KG Dörfl

BERICHERSTATTER: 2. Vbgm. lng. Johann Anderwald

Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Auf die bisherige Behandlung im Straßen- und Verkehrsausschuss wird verwiesen.

(30.07.2019) um Autiosung der nicht mehr benotigten offentlichen
Wegeanlagen 1776 (1.332m²), 1775 (504m²), 1778 (320m²) und 1431(44m²) alle KG
Dörfl, im Gesamtausmaß von 2.200m² hat sich der Straßenausschuss in seiner Sitzung
am 08.10.2019, für die Auflösung der nicht mehr benötigten öffentlichen
Verkehrsflächen und kostenlose Zuschreibung zum Besitz von
ausgesprochen.
Die ursprünglich von beantragte Auflösung der
Wegparzelle 1769 der KG Dörfl wird nicht mehr weiterbetrieben bzw. wurde mit
14.10.2019 zurückgezogen (mündliche Vorsprache am Gemeindeamt Frauenstein).
Im Zuge der Vermessung "Innere Wimitz" haben
insgesamt 2.121m² kostenlos in das
öffentliche Gut der Gemeinde Frauenstein (1.944m²) sowie an
(177m²) abgetreten.

Schriftliche Einwendungen gegen die gepl. Veränderungen am öffentlichen Gut wurden innerhalb der Auflagefrist It. Kundmachung vom 28.10.2019 nicht eingebracht (Kundmachungsfrist 31.10.2019 bis zum 28.11.2019).

### <u>Antrag des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 03.03.2020:</u>

Nach geführter Diskussion und Beratung hat der Ausschuss für Straßen und Verkehr am 03.03.2020 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die nicht mehr benötigten

#### Seite 5 von 68

öffentlichen Verkehrsflächen aufzulassen, kostenlos zum Besitz der zuzuschreiben, den Vermessungsplan GZ 193152-V1-U vom 04.12.2019 der Angst Geo Vermessungs ZT GmbH mit V408 zu genehmigen und die dazu notwendige Verordnung zu erlassen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22.06.2020 zugestimmt.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 03. März 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Auflösung der nicht mehr benötigten öffentlichen Verkehrsflächen und kostenlose Zuschreibung zum Besitz der gemäß Vermessungsplan GZ 193152-V1-U vom 04.12.2019 der Angst Geo Vermessungs ZT GmbH und die Verordnung wie folgt:

# <u>VERORDNUNG</u>

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 29. Juni 2020, Zahl: 612-0/2020, über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 30/2017, wird verordnet:

<u>§ 1</u>

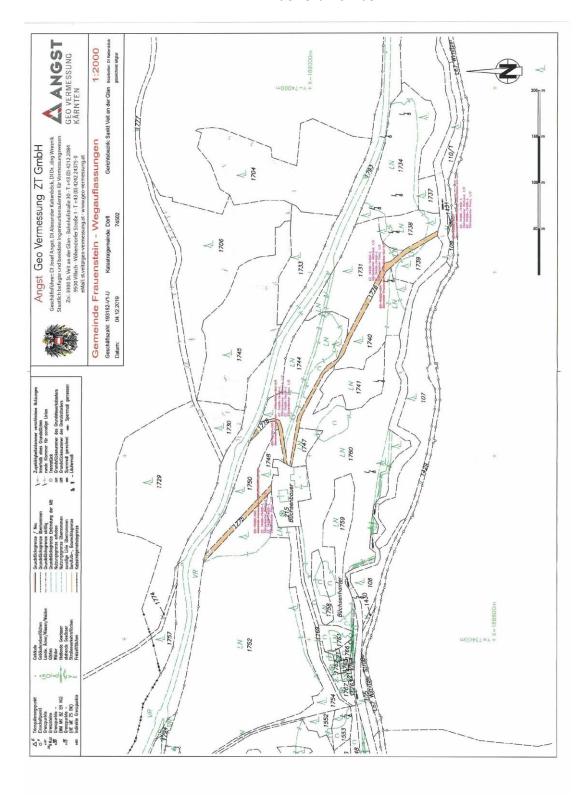
Die im Vermessungsplan 193152-V1-U vom 04.12.2019, erstellt vom Vermessungsbüro Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9300 St.Veit an der Glan ausgewiesenen Grundstücke Nr. 1431 (44 m²), Nr. 1775 (504 m²), Nr. 1776 (1332 m²) und Nr. 1778 (320 m²), alle KG 74502 Dörfl, EZ 157, werden aus dem öffentlichen Gut KG Dörfl ausgeschieden und mit der KG 74502 Dörfl, EZ 1, vereint.

Die planliche Ausweisung der ausgeschiedenen Grundtücke ist im Lageplan 1:2000, Beilage A, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

<u>§ 3</u>

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A Lageplan M 1:2000



# Zu Punkt 7 ) der Tagesordnung:

## Straßenbau 2020 Weiterführung (KTP-Straßenbauprogramm)

<u>BERICHTERSTATTER:</u> 2. Vbgm. Ing. Johann Anderwald

Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Für die Herstellung bzw. Instandsetzung von Gemeinde- u. Verbindungsstraßen wurde im Rahmen des kommunalen Tiefbauprogrammes beim Amt der Ktn. Landesregierung (Abt.3 Gemeinden) um Fördermittel (KTP-Straßenbau 2019-2020) angesucht.

Die Höhe der Förderung beträgt bei Gemeindestraßen bis zu 50%, bzw. bei Verbindungstraßen bis zu 35% und bei Verbindungsstraßen in Rahmen des ländlichen Wegenetzes bis zu 25% der als förderfähig anerkannten und von der Gemeinde tatsächlich getragenen Kosten.

Förderantrages Aufarund des eingebrachten beim Amt der Kärntner Landesregierung auf Zuerkennung von Zuschüssen, wurde der Gemeinde Frauenstein mit Schreiben vom 18.03.2019, Zahl: 03-SV47-8/21-2017 (003/2019) mitgeteilt, dass für das Vorhaben "KTP-Straßenbau 2019 und 2020" (wie nachstehend angeführt), im Rahmen des kommunalen Tiefbauprogrammes (KTP) Fördermittel in Höhe von 35% (max. jedoch € 66.600.--) zur Verfügung gestellt werden. Die angeführten Fördermittel werden in Form von Bedarfszuweisungen außerhalb des Rahmens (Investitionszuschuss) über die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz abgewickelt und zur Anweisung gebracht (€ 21.900.-- für das Jahr 2019 bzw. € 44.700.-- für das Jahr 2020). Die Fördersumme von € 66.570.--(aufgerundet € 66.600,--) errechnet sich mit 35% aus den eingereichten Kostenschätzungen in Höhe von € 190.200.--.

Für folgende Straßenzüge (Abschnitte) wurden Fördermittel beantragt (Baukosten wurden geschätzt:

Treffelsdorf/Maria-Pulster-Weg Teilabschnitt ca. 170 lfm, Baukosten ca. € 30.000,-Treffelsdorf/Sonnenhügel Teilabschnitt ca. 70 lfm, Baukosten ca. € 13.000,-Hintnausdorf von GH –Weber bis zur Brücke ca. 170 lfm, Baukosten ca. € 29.700, -Hunnenbrunn/Wimitzstraße 1 Abschnitt ca. 250 lfm, Baukosten ca. € 49.500,-Graßdorf/Siebenbrünnerweg 1 Abschnitt ca. 150 lfm, Baukosten ca. 15.000,-Kraig/Perkonigweg 1 Abschnitt ca. 80 lfm, Baukosten ca. 26.000,-Zensweg/Zufahrt Dr. Wette - Dr. Moshammer ca. 50 lfm, Baukosten ca. € 14.000,-Tratschweg/Zufahrt Mayer HansJörg ca. 60 lfm, Baukosten ca. € 13.000,--

Gesamtbaukosten Brutto € 190.200.-- abzüglich 35% Fördermittel aus dem kommunalen Tiefbauprogramm (KTP) € 66.570.-- verbleibt für die Gemeinde Frauenstein somit ein Kostenanteil in Höhe von € 123.630.—.

Die Sanierung der Zufahrtsstraße zur Liegenschaft des wurde bereits im Jahr 2019 von der Baufirma Swietelsky im Zuge des Ausbaues der Überfelder Landesstraße mitsaniert.

Im Jahr 2018 hat die Gemeinde Frauenstein im Rahmen des Förderprogrammes "Straßenbauoffensive 2018", verschiedene Straßenbauarbeiten ausgeschrieben. Aus diesem Verfahren ist die Baufirma Asphalt-Ring Bauges.m.b.H aus St.Veit/Glan als Billigstbieter (Angebotspreis) hervorgegangen. Auf Grund des gelegten Angebotes vom 24.05.2018 und als Billigstbieter wurde die Baufirma AsphaltRing auch mit diesen Straßenbauarbeiten beauftragt.

Mit Schreiben vom 26.02.2020, teilt die Baufirma AsphaltRing Ges.m.b.H der Gemeinde Frauenstein mit, dass diese sich bereit erklärt, Straßenbauarbeiten zu den selben Preis- und Vertragsbedingungen wie im Angebot vom 24.05.2018, zuzüglich einer Indexanpassung in Höhe von 3% Lohnanteil bzw. 4% Sonstiges im Gemeindegebiet Frauenstein im Jahr 2020 durchzuführen.

#### Antrag des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 03.03.2020:

Aufgrund der angemessenen Preise aus dem Jahr 2018 (niedrigster Angebotspreis), stellt der Ausschuss für Straßen und Verkehr den Antrag an den Gemeinderat die Fa. Asphalt-Ring Bau GmbH, Blintendorf 10, 9300 St.Veit/Glan, mit den Straßensanierungsarbeiten 2020 zu beauftragen. Für die Abrechnung gelten die Preis- und Vertragsbedingungen wie im Angebot vom 24.05.2018, zuzüglich der Indexanpassung in Höhe von 3% bzw. 4%.

Beim Straßenzug vom GH Weber in Hintnausdorf bis zur Brücke Obermühlbach sollte im Zuge der Verlegung der Glasfaserleerverrohrung durch die Telekom A1, auch ein Kabel für die spätere Installierung einer Straßenbeleuchtung mitverlegt werden.

Folgende Straßenzüge (Abschnitte) sind im Jahr 2020 mit Fördermittel zu sanieren:

Treffelsdorf/Maria-Pulster-Weg Teilabschnitt ca. 170 lfm Treffelsdorf/Sonnenhügel Teilabschnitt ca. 70 lfm Hintnausdorf von GH –Weber bis zur Brücke ca. 170 lfm Hunnenbrunn/Wimitzstraße 1 Abschnitt ca. 250 lfm Graßdorf/Siebenbrünnerweg 1 Abschnitt ca. 150 lfm Kraig/Perkonigweg 1 Abschnitt ca. 80 lfm Zensweg/Zufahrt Dr. Wette - Dr. Moshammer ca. 50 lfm

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 03. März 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Fa. Asphalt-Ring Bau GmbH, Blintendorf 10, 9300 St.Veit/Glan, mit den Straßensanierungsarbeiten 2020 zu beauftragen.

# **Zu Punkt 8 ) der Tagesordnung:**

# Modellstraßensanierung 2020 (Asphaltrisse- und –schottersanierung)

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. lng. Johann Anderwald

Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Auf die bisherige Behandlung in den zuständigen Ausschüssen wird verwiesen.

Herr Ing. Brunner Bernhard vom Amt der Kärntner Landeregierung (Abt. 10 Agrartechnik) hat der Gemeinde Frauenstein im Herbst 2019 mündlich mitgeteilt, dass für die gepl. Fugen-, Oberflächen- und Schottersanierungen im Jahr 2020, Geldmittel in Höhe von ca. € 100.000,- bis €110.000,- (Gesamtbruttobaukosten) benötigt werden. Diese gepl. Sanierungsmaßnahmen könnten vom Amt der Kärntner

Landesregierung Abteilung 10 Agrartechnik mit rund 50% der tatsächlichen Baukosten gefördert werden (Bruttobaukosten).

Am 27.02.2020 ist Herr Ing. Bernhard Brunner mit seinem Polier Herrn Franz Pretis nach erfolgter Besichtigung der Modellstraßen am Gemeindeamt Frauenstein erschienen und erklärt, dass seitens der Agrartechnik im Jahr 2020 beabsichtigt ist, nachstehend angeführte Straßenzüge zu sanieren.

## Modellstraßen Asphalt (geschätzte Bruttokosten):

Gesamtsumme (Bruttokosten)

Gassinger-Straße ca. 2.600 lfm	Kosten € 11.500,-
Gesamtsumme (Bruttokosten)	Kosten € 11.500,-
Modellstraßen Schotter (geschätzte Bruttokosten):	
Kalkgruber Straße ca. 4.500 lfm ohne Mirnig ca. 600 lfm	Kosten € 20.000,
Kraiger Höhenstraße Fuchsbauer - Eggen ca. 6.500 lfm	Kosten € 45.000,
Asphalt Auffahrt Fuchsbauer bis ca. Abzweig. vlg. Lercher	Kosten € 40.000,
Hofzufahrt Fischinger vlg. Edner	Kosten € 15.000,
Hofzufahrt Wolf vlg. Lidl	Kosten € 35.000,
Hofzufahrt Meschuh vlg. Leitenweber	Kosten € 5.000,

#### <u>Antrag des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 03.03.2020:</u>

Aufgrund dieser Zusage von Herrn Ing. Bernhard Brunner und nach geführter Diskussion im Ausschuss für Straßen und Verkehr, hat dieser in seiner Sitzung am 03.03.2020 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Abt. 10 Agrartechnik vom Amt der Kärntner Landesregierung mit der Durchführung der Straßensanierungsarbeiten (Asphaltrissesanierung, Asphaltierungsarbeiten und Schottersanierungen wie zuvor angeführt) im Jahr 2020, zu beauftragen sowie die dafür erforderlichen Geldmittel in Höhe von ca. € 85.750,-- aufgerundet € 86.000,- (Gemeindeanteil) bereitzustellen.

Kosten €171.500,--

Die Hofzufahrt Meschuh kommt nur zur Ausführung, wenn die Besitzerin Frau Silvia Zechner mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und die aufgestellte Fahrverbotstafel wieder entfernt wird. Auch hat die Förderwerberin die Gesamtkosten abzüglich der Fördermittel zu tragen. Nach erfolgter Bezahlung der Straßensanierungsrechnung (Gesamtkosten), kann die Förderwerberin Frau Silvia Zechner um einen Kostenzuschuss bei der Gemeinde Frauenstein ansuchen.

Mit Schreiben vom 26. März 2020 hat die Gemeindeabteilung der Gemeinde Frauenstein mitgeteilt, dass auf Grund der Corona-Pandemie die Gemeinden mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Finanzen rechnen müssen (Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich/Ertragsanteilen bis zu 30%; Mindereinnahmen bei der Kommunalabgabe bis zu 10%).

Um den zu erwartenden negativen Auswirkungen durch die "Corona-Krise" auf die Gemeindefinanzen bestmöglich zu begegnen, wird den Gemeinden empfohlen folgende Maßnahmen in die Wege zu leiten:

Umgehende **Hauswirtschaftliche Sperre** durch den Bürgermeister unter Berücksichtigung des Gemeindehaushaltsgesetzes.

**Weitestgehende Reduzierung oder gänzliche Vermeidung** von derzeit nicht unbedingt erforderlichen Ermessensausgaben im Gemeindehaushalt.

**Ausschöpfung gemeindeeigener Einnahmen** um das Haushaltsgleichgewicht und die Funktionsfähigkeit der Gemeinde aufrechtzuerhalten.

**Verwendung von Überschüssen im Rechnungsabschluss 2019 ausschließlich** zur Deckung der laufenden Kosten und Pflichtausgaben der Gemeinde sowie zur Ausfinanzierung unaufschiebbarer Investitionen und Projekte.

Abänderung des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 03.03.2020:

Aufgrund dieses Schreibens vom Amt der Kärntner Landesregierung (Vorgaben) und geführter Diskussion spricht sich der Ausschuss für Straßen und Verkehr in der Sitzung am 09.06.2020 vorerst für eine Verschiebung der gepl. Straßenprojekte auf Herbst 2020 aus.

Zur Ausführung im Herbst sollen aufgrund der finanziellen Situation, wenn überhaupt nur mehr die Straßenzüge in der Reihenfolge Auffahrt vlg. Fuchsbauer bis zur Abzweigung vlg. Lercher inkl. Asphalt, Hofzufahrt Fischinger vlg. Edner sowie Hofzufahrt Wolf vlg. Lidl kommen. Gesamtkosten ca. € 90.000.-- (Bruttokosten).

Diese gepl. Sanierungsmaßnahmen werden vom Amt der Kärntner Landesregierung "Abteilung 10 Agrartechnik" mit rund 50% der tatsächlichen Baukosten gefördert (Bruttobaukosten). Der Anteil der Gemeinde beträgt somit ca. € 45.000.--.

Voraussetzung für die Durchführung der gepl. Straßensanierung - wie zuvor angeführt - ist die Zustimmung der Gemeindeaufsicht (Abteilung 3-Gemeinden).

Für weitere gepl. Straßensanierungsmaßnahmen (Modellstraßen wie zB. die Schulstraße in Dreifaltigkeit, Straßenzug Dörfl-Gray, Fachau-Lorenziberg, Starzacherweg in Stromberg, Weidenau, Straßenzug Gray-Hörzenbrunn, Gassinger Straße usw.) fehlen auch der Agrartechnik im Jahr 2020 die dafür erforderlichen Geldmittel.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 03. März und 09. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> den Ausführungszeitpunkt auf Herbst 2020 zu verschieben und – <u>sollte es die finanzielle Situation zulassen</u> folgende Straßenzüge in der Reihenfolge Auffahrt vlg. Fuchsbauer bis zur Abzweigung vlg. Lercher inkl. Asphalt, Hofzufahrt Fischinger vlg. Edner sowie Hofzufahrt Wolf vlg. Lidl auszuführen. Die ca. 50 %-igen Eigenmittel sind mittels dem Überschuss 2019 bzw. bei Förderwürdigkeit über das Kommunale Investitionsprogramm (KIP 2020) zu finanzieren.

# Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

## Verkehrsregelung Pfannhofstraße

<u>BERICHTERSTATTER:</u> 2. Vbgm. Ing. Johann Anderwald

Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Mit Verordnung vom 12.03.2018, Zahl: SV6-STVO-537/2016(019/2018) hat die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan für die Straßenzüge Pfannhofstraße und Kraiger Straße in der Gemeinde Frauenstein und in der Gemeinde Mölbling nachstehende straßenpolizeiliche Verkehrsmaßnahme verfügt:

Das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen, deren Länge 10m überschreitet und das Fahren mit Kraftfahrzeugen mit Anhänger deren Länge 6m überschreitet sind auf der Pfannhofstraße im Gemeindegebiet von Frauenstein beginnend unmittelbar nach der Kreuzung mit dem Falkenweg bis zum Beginn der Kraiger Straße (Gemeindegrenze Frauenstein/Mölbling) und auf der Kraiger Straße von der Gemeindegrenze Frauenstein/Mölbling bis zur Einbindung in die L66 Meiseldinger Straße in beiden Fahrtrichtungen verboten.

Aufgestellt wurden die verordneten Verkehrszeichen am 09.04.2018 durch die Bauhofmitarbeiter der Gemeinde Frauenstein und Mölbling.

Dieser Verordnung vorausgegangen ist der ursprüngliche Antrag der Gemeinde Mölbling und Frauenstein auf Erlassen einer Verordnung für ein Fahrverbot für LKW mit dem Zusatz ausgenommen Anrainerverkehr in beide Fahrtrichtungen.

Aufgrund der Überprüfung (Gutachten) durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom Amt der Kärntner Landesregierung (Ing. Höher am 18.01.2018) wurde von der BH-St.Veit/Glan die zuvor angeführte und derzeit gültige Verordnung erlassen.

Aufgrund vermehrter Beschwerden von betroffenen Grundstückseigentümern sollte diese Einschränkung nun dahin abgeändert werden, dass diese Einschränkung nicht für Grundstücksbesitzer (Pächter) Ziel- und Quellverkehr in der KG Pfannhof gilt.

Um das zu erreichen, müsste eine Zusatztafel mit dem Text ausgenommen Ziel- und Quellverkehr für die Grundstücke innerhalb der KG Pfannhof verordnet und auch entsprechend angebracht werden (inkl. Vorankünder). Betroffen davon ist auch die Gemeinde Mölbling (bauliche Herstellung von Ausweichen).

Für eine nochmalige Überprüfung durch den verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom Amt der Kärntner Landesregierung benötigt Herr Ing. Höher noch einen technischen Bericht über den vorhandenen Straßenzustand (Straßenaufbau) sowie einen Lageplan mit Darstellung der baulich hergestellten Ausweichen.

Herrn Ing. Bernhard Brunner von der Agrartechnik ist daher mit der Erstellung eines technischen Berichtes über den vorhandenen Straßenzustand (Straßenaufbau) sowie mit Darstellung der baulich hergestellten Ausweichen im Straßenplan bzw. Lageplan zu beauftragen.

Diese geforderten Unterlagen sind anschließend Herrn Ing. Höher für die Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme zu übermitteln.

Für die Anlegung bzw. Verbreiterung der best. Ausweichen (Buchten) wird möglicherweise Fremdgrund benötigt. Eine Ablöse für den jetzt schon beanspruchten Fremdgrund (Ausweichen) soll nicht erfolgen. Auch keine zusätzliche Straßenvermessung.

Antrag des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 03.03.2020 und 09.06.2020:

Nach Besichtigung und geführter Diskussion und Beratung stellt der Ausschuss für Straßen und Verkehr den Antrag an den Gemeinderat auf Beschlussfassung für die Erlassung einer neuen Verordnung durch die BH-St.Veit/Glan mit dem Text, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr für die Grundstücke innerhalb der KG Pfannhof (inkl. Vorankünder).

Voraussetzung dafür ist jedoch eine positive Stellungnahme vom Amt der Kärntner Landesregierung (Ing. Höher).

Der Gemeindevorstand hat dem in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 03. März und 09. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> nach positiver Stellungahme des Amtes der Kärntner Landesregierung eine neue Verordnung zu erlassen – mit dem Text, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr für die Grundstücke innerhab der KG Pfannhof.

## Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

# <u>Straßensanierung Fundersiedlung in Hunnenbrunn mit einer</u> <u>Dünnschichtdecke</u>

<u>BERICHTERSTATTER:</u> 2. Vbgm. Ing. Johann Anderwald

Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Die Fa. Possehl Spezialbau aus Griffen wurde bei der Gemeinde Frauenstein bezüglich Straßensanierung durch Aufbringen einer Dünnschichtdecke am 03.05.2020 vorstellig.

Mit Herrn Kurt Lackner von der Fa. Possehl wurde die Funder-Siedlung in Hunnenbrunn für die Erstellung eines Angebotes besichtigt.

Die Kosten für das Aufbringen einer Dünnschicht (Körnung 0-5mm) mit hochelastischem polymermodifiziertem Bitumen auf einer Fläche von rund 1.700m² (davon ca. 800m² händischer Einbau im Bereich von Zu- und Ausfahrten) wurde mit ca. € 21.000,-- Bruttobaukosten angeschätzt.

Antrag des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 09.06.2020:

Nach geführter Diskussion und Beratung spricht sich der Straßenausschuss für diese kostengünstige Sanierungsvariante aus und stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Fa. Possehl Spezialbauges.m.b.H aus 9112 Griffen, Alte Hauptstraße 31, mit der Straßensanierung in der Fundersiedlung zu beauftragen sowie die dafür erforderlichen Geldmittel ca. € 21.000,-- Bruttobaukosten sicherzustellen.

Voraussetzung dafür ist jedoch die Sicherstellung der Finanzierung sowie die Freigabe durch die Gemeindeaufsicht und die vorherige Fertigstellung der geplanten Modellstraßensanierung gemäß TOP 8.

Eine Sanierung der best. Infrastruktur (wie zB. Kanal, Wasser, Straßenentwässerung usw.) kann aufgrund fehlender Geldmittel nicht durchgeführt werden.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Straßen- und Verkehrsausschusses vom 09. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> - wenn es die finanzielle Situation zuläßt und freie Geldmittel vorhanden sind - die Fa. Possehl Spezialbauges.m.b.H. aus 9112 Griffen, Alte Hauptstraße 31, mit der Straßensanierung in der Fundersiedlung zu beauftragen.

## Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

## Umwidmungen

<u>BERICHTERSTATTER:</u> 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann Finanz- und Bauausschuss

Nachstehend angeführte Umwidmungsanträge wurden in der Zeit vom 02.12.2019 bis zum 30.12.2019 kundgemacht. Vorausgegangen ist jeweils eine Vorbegutachtung durch die Abteilung 3 (Landesplanung) des Amtes der Kärntner Landesregierung und eine Bereisung durch den Bauausschuss am 24.10.2019. Die schriftlichen Stellungnahmen von der Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz sowie vom Gemeindeplaner Herrn Mag. Wurzer liegen vor.

Schriftliche Einwendungen gegen die vorgesehene Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden innerhalb der Auflagefrist nicht eingebracht.

Der für das Gebiet der Gemeinde Frauenstein gültige rechtskräftige Flächenwidmungsplan soll gemäß § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 14 und 15 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBI. Nr. 23/1995, idF. LGBI. 71/2018, wie folgt geändert werden:

## 1/2019

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 397/2, KG GRASDORF, von derzeit "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet" im Gesamtausmaß von ca. 57 m². Das Grundstück befindet sich in der Ortschaft Beißendorf. Die beantragte Umwidmungsfläche dient der Errichtung einer Garage.

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Gutachten von der Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft KL ist einzuholen).

Ebenso ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein positiv. Eine Vereinbarung über die Verbauungsverpflichtung sowie Übernahme der Aufschließungskosten ist nicht abzuschließen.

Die schriftliche Stellungnahme von der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft vom 12.08.2019 ist negativ bzw. It. Telefonat mit Herrn Ing. Manuel Weißenbacher am 15.01.2020, findet die beantragte Umwidmung Zustimmung, wenn der gefährdete südliche Bereich wie auch in der Stellungnahme vom 12.08.2019, von jeglicher Verbauung (Baulandwidmung) freigehalten wird (reduzierte Fläche von 65m² auf 57m²).

### Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 12.03.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung im reduzierten Ausmaß von 57m² zu beschließen.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 12. März 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Umwidmung der Parz. 397/2 KG Graßdorf von derzeit "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet" im Gesamtausmaß von ca. 57 m².

### 2a/2019

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 851/6, 900/4, KG OBERMÜHLBACH, von derzeit "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet" im Gesamtausmaß von ca. 1.525 m². Die Grundstücke befinden sich in der Ortschaft Hintnausdorf. Die beantragte Umwidmungsfläche dient der Bestandsabsicherung bzw. Anpassung der Widmung an den tatsächlichen Bestand (Richtigstellung).

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Gutachten von der Abteilung 8 – UA SE – Schall und Elektrotechnik ist einzuholen). Auch ist der Baubescheid der Behörde vorzulegen.

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein. Eine Vereinbarung über die Verbauungsverpflichtung sowie Übernahme der Aufschließungskosten ist nicht abzuschließen.

Die schriftliche Stellungnahme von der Abteilung Abteilung 8 – UA SE – Schall und Elektrotechnik ist positiv, vorbehaltlich auch einer positiven naturschutzrechtlichen Stellungnahme.

## <u>Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 12.03.2020:</u>

Da auch die Stellungnahme von der Abteilung 8 – Unterabteilung Nsch -Naturschutz vom 27.01.2020 positiv ist, stellt der Finanz- und Bauausschuss den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung zu beschließen.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 12. März 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Umwidmung der Parzelle(n) Nr. 851/6, 900/4, KG Obermühlbach, von derzeit "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland - Dorfgebiet" im Gesamtausmaß von ca. 1.525 m².

#### 2b/2019

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 851/6, 900/4, KG OBERMÜHLBACH, von derzeit "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland - Garten" im Gesamtausmaß von ca. 458 m². Die Grundstücke befinden sich in der Ortschaft Hintnausdorf. Die beantragte Umwidmungsfläche dient der Bestandsabsicherung bzw. Richtigstellung der entsprechenden Nutzung.

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Gutachten von der Abteilung 8 – UA SE – Schall und Elektrotechnik ist einzuholen). Auch ist der Baubescheid der Behörde vorzulegen.

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein. Eine Vereinbarung über die Verbauungsverpflichtung sowie Übernahme der Aufschließungskosten ist nicht abzuschließen.

Die schriftliche Stellungnahme von der Abteilung Abteilung 8 – UA SE – Schall und Elektrotechnik ist positiv, vorbehaltlich auch einer positiven naturschutzrechtlichen Stellungnahme.

## <u>Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 12.03.2020:</u>

Da auch die Stellungnahme von der Abteilung 8 – Unterabteilung Nsch -Naturschutz vom 27.01.2020 positiv ist, stellt der Finanz- und Bauausschuss den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung zu beschließen.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 12. März 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Umwidmung der Parzelle(n) Nr. 851/6, 900/4, KG Obermühlbach, von derzeit "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland - Garten" im Gesamtausmaß von ca. 458 m².

#### 3a/2019

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 6/2, KG KRAIG, von derzeit "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland - Garten" im Gesamtausmaß von ca. 460 m². Das Grundstück befindet sich in der Ortschaft Mellach. Die beantragte Umwidmungsfläche dient der spezifischen Grünlandnutzung Garten (geringfügige Grünlanderweiterung).

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Gutachten von der Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz ist einzuholen). Darlegung der baurechtlichen Situation.

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein. Eine Vereinbarung über die Verbauungsverpflichtung sowie Übernahme der Aufschließungskosten ist nicht abzuschließen.

Von der Abteilung Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz liegt ebenso eine schriftliche positive Stellungnahme vor (27.01.2020).

### Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 12.03.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung zu beschließen.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 12. März 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 6/2, KG KRAIG, von derzeit "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland - Garten" im Gesamtausmaß von ca. 460 m².

#### 3b/2019

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 6/2, KG KRAIG, von derzeit "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland - Reit- und Turnierplatz" im Gesamtausmaß von ca. 616 m². Das Grundstück befindet sich in der Ortschaft Mellach. Die beantragte Umwidmungsfläche dient der spezifischen Grünlandnutzung Reit- und Turnierplatz.

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Gutachten von der Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz ist einzuholen).

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein. Eine Vereinbarung über die Verbauungsverpflichtung sowie Übernahme der Aufschließungskosten ist nicht abzuschließen.

Von der Abteilung Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz liegt ebenso eine schriftliche positive Stellungnahme vor (27.01.2020).

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 12.03.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung zu beschließen.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 12. März 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 6/2, KG Kraig, von derzeit "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland - Reit- und Turnierplatz" im Gesamtausmaß von ca. 616 m².

#### 4/2019

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 837/5, KG SCHAUMBODEN, von derzeit "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland - Garage" im Gesamtausmaß von ca. 100 m². Das Grundstück befindet sich in der Ortschaft Schaumboden. Die beantragte Umwidmungsfläche dient der Errichtung einer Garage.

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Gutachten von der Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz sowie von der Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring ist einzuholen).

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein. Eine Vereinbarung über die Verbauungsverpflichtung sowie Übernahme der Aufschließungskosten ist nicht abzuschließen.

Die schriftliche Stellungnahme von der Abteilung Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring ist positiv mit Auflagen (die bergeseitige Mauer ist in Stahlbeton bis 1m über die fertige GOK auszuführen und es dürfen keine Fensteroder Türöffnungen errichtet werden; die anfallenden Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen bzw. dürfen nicht im Bereich der Anschüttung zur Versickerung gebracht werden, Mindestabstand zur Böschungskante 5 m; Lockergesteinsböschungen dürfen eine Neigung von 2:3 nicht übersteigen oder sind technisch zu sichern). Ebenso positiv ist die schriftliche Stellungnahme von der Bezirksforstinspektion St. Veit/Glan.

Von der Abteilung Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz liegt ebenso eine positive schriftliche Stellungnahme vor (27.01.2020).

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 12.03.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung zu beschließen.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 12. März 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 837/5, KG Schaumboden, von derzeit "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland - Garage" im Gesamtausmaß von ca. 100 m².

## 6/2019

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 365/2, KG SCHAUMBODEN, von derzeit "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" im Gesamtausmaß von ca. 863 m². Das Grundstück befindet sich in der Ortschaft Schaumboden. Die beantragte Umwidmungsfläche dient der Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes.

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Gutachten von der Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz sowie von der Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft KL sind einzuholen). Darlegung der baurechtlichen Situation.

Ebenso positiv ist die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein. Eine Vereinbarung über die Verbauungsverpflichtung sowie Übernahme der Aufschließungskosten ist nicht abzuschließen.

Die schriftliche Stellungnahme von der Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft KL ist positiv.

Von der Abteilung Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz liegt ebenso eine positive schriftliche Stellungnahme vor (27.01.2020).

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 12.03.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung zu beschließen.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 12. März 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 365/2, KG Schaumboden, von derzeit "Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" im Gesamtausmaß von ca. 863 m².

# Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

# Jahresrechnung 2019

#### a.) Prüfung durch den Kassenkontrollausschuss und Bericht

<u>BERICHERSTATTER:</u> GRM Andreas Fuchs

Obmann des Kassenkontrollausschusses

Die Prüfung der Jahresrechnung 2019 durch den Kontrollausschuss erfolgte am 15. Juni 2020 (aufgrund der Corona-Sicherheitsmaßnahmen und der abgesagten Sitzung konnte die Prüfung erst jetzt erfolgen). Es gab keinen Anlass zu Beanstandungen, sodass Maßnahmen nach § 90 Abs. 3 der K-AGO nicht erforderlich sind.

Am 04. März 2020 wurde die Jahresrechnung durch die Gemeindeabteilung – Herrn Gerald Tremschnig – überprüft und für in Ordnung befunden.

Gemäß § 92 Abs. 1a der K-AGO hat der Kontrollausschuss einen Bericht zum Rechnungsabschluss zu erstatten.

Darin ist dazu Stellung zu nehmen, ob die während des vergangenen Finanzjahres tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben von den veranschlagten Voranschlagsbeträgen abweichen und ob § 87 Abs. 2 bis 4 eingehalten worden ist.

Der Kassenkontrollausschuss hält fest, dass Ausgabenüberschreitungen getätigt worden sind. Mit diesen überplanmäßigen Ausgaben hat sich der Finanz- und Bauausschuss in der Sitzung am 12. März 2020 befasst. Es wurde der Antrag gestellt, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, laut Beilage 1, zu genehmigen und zu beschließen (siehe TOP 12b).

# Bericht zu Jahresrechnung 2019:

# Für das Haushaltsjahr 2019 sind folgende Summen festzustellen:

### **Ordentlicher Haushalt**

	Voranschlag inkl. Nachtragsvoranschläge		
Voranschlag	Summe der Einnahmen	€	6.377.100,00
voransonag	Summe der Ausgaben	€	6.377.100,00
	ausgeglichener Voranschlag	€	1
	Soll-Abschluss		
	Summe der Einnahmen	€	6.668.483,31
Rechnungs- abschluss	Summe der Ausgaben	€	6.389.368,92
	Ergibt einen Sollüberschuss in der Höhe von	€	279.114,39
	lst-Abschluss		
	Summe der Einnahmen	€	7.108.686,54
	Summe der Ausgaben	€	6.623.802,70
	Ergibt einen Istüberschuss in der Höhe von	€	484.883,84

### Außerordentlicher Haushalt

	Voranschlag inkl. Nachtragsvoranschlag		
Voranschlag	Summe der Einnahmen	€	2.172.800,00
	Summe der Ausgaben	€	2.172.800,00
	ausgeglichener Voranschlag	€	
	Soll-Abschluss		
	Soll-Abschluss		
Rechnungs-	Summe der Einnahmen	€	1.814.276,15
abschluss	Summe der Ausgaben	€	2.088.350,14
	Ergibt einen Sollabgang in der Höhe von	-€	274.073,99

## Voranschlagsunwirksame Gebarung

Rechnungs- abschluss  Soll-Abschluss  Summe der Einnahmen  Summe der Ausgaben	Soll-Abschluss		
	Summe der Einnahmen	€	2.004.141,01
	Summe der Ausgaben	€	2.004.141,01
	€		

## Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

	8500 Wasserversorgungsanlage Frauenstein	
Rechnungs- abschluss	Summe der Einnahmen	€ 265.402,95
	Summe der Ausgaben	€ 172.967,31
	Überschuss	€ 92.435,64

	8510 Abwasserbeseitigung Frauenstein	
	Summe der Einnahmen	€ 720.777,81
	Summe der Ausgaben	€ 626.423,42
	Überschuss	€ 94.354,39

8520 Müllbeseitigung Frauenstein		
Rechnungs- abschluss	Summe der Einnahmen	€ 236.011,15
	Summe der Ausgaben	€ 174.890,62
	Überschuss	€ 61.120,53

	8531 Wohnhaus Steinbichl		
	Summe der Einnahmen	€	18,40
	Summe der Ausgaben	€	18,40
	Überschuss - Rücklagenzuführung	€	

Alle Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit weisen einen Überschuss aus.

## Haushalt mit Kostendeckungsprinzip

	8200 Gemeindebauhof	
Rechnungs- abschluss	Summe der Einnahmen	€ 399.048,59
	Summe der Ausgaben	€ 371.948,19
	Überschuss - Rücklagenzuführung	€ 27.100,40

Auch der Haushalt mit Kostendeckungsprinzip "Gemeindebauhof" konnte im Rechnungsjahr 2019 einen Überschuss ausweisen, der der Rücklage zugeführt wird

## Kindergarten Frauenstein

	2400 Kindergarten Frauenstein	
Rechnungs- abschluss	Summe der Einnahmen	€ 224.562,23
	Summe der Ausgaben	€ 348.232,85
	Soll-Abgang	<b>-€ 123.670,62</b>
	Soll-Abgang 2018	-€ 106.688,09
	Soll-Abgang 2017	<i>-€ 142.591,96</i>
	Soll-Abgang 2016	<i>-€ 131.779,66</i>
	Soll-Abgang 2015	-€ 140.946,71
	Soll-Abgang 2014	-€ 133.116,05
	Soll-Abgang 2013	<i>-€ 157.486,81</i>

<sup>\* 2018</sup> wurde ein Kindergartenbonus in Höhe von € 30.000,- ausbezahlt.

# Übersicht über das Aufkommen an gemeindeeigenen Steuern und an den Ertragsanteilen

# Gemeindeeigene Steuern

	Rechnung 2019	VA + NVA	+mehr/-weniger
Grundsteuer A	38.883,78	33.600,00	5.283,78
Grundsteuer B	221.401,24	214.400,00	7.001,24
Kommunalsteuer	255.487,70	200.000,00	55.487,70
Ortstaxe	6.651,55	6.600,00	51,55
pauschalierte Ortstaxe	6.478,75	3.200,00	3.278,75
Lustbarkeitsabgaben	465,13	900,00	-434,87
Hundeabgabe	7.418,75	7.300,00	118,75
Zweitwohnsitzabgaben	11.071,80	7.000,00	4.071,80
Nebenansprüche	-	100,00	-100,00
Verwaltungsabgaben	5.034,93	5.000,00	34,93
Totenbeschaugebühren	1.183,80	1.000,00	183,80
Kommissionsgebühren	912,00	1.000,00	-88,00
Sachverständigengebühren	936,00	1.000,00	-64,00
Steueraufkommen 2018	555.925,43	481.100,00	74.825,43

	Jahr	Steueraufkommen	Veränderung Vorjahr
	2012	462.636,16	
	2013	468.162,82	+1,19%
	2014	451.208,44	-03,62%
Entwicklung der gemeindeeigenen	2015	450.450,11	-0,17%
Steuern in den letzten Jahren	2016	476.088,66	+5,69%
Steder in den letzten samen	2017	474.884,59	-0,25%
	2018	514.736,78	+8,39%
	2019	555.925,43	+8,%

# Ertragsanteile

	Rechnung 2019	VA + NVA	+mehr/-weniger
ab 2017 ein Gesamtansatz			0,00
abgest.Bevölkerungsschlüssel	3.020.090,49	2.975.800,00	44.290,49
(2/9250/8594)			0,00
Ertragsanteile	3.020.090,49	2.975.800,00	44.290,49

# An Ertragsanteilen sind somit gegenüber dem Voranschlag **Mehreinnahmen in der Höhe** von € 44.290,49 zu verzeichnen

	Jahr	Steueraufkommen	Veränderung Vorjahr
	2012	2.472.798,49	
	2013	2.635.056,13	+6,56%
	2014	2.659.610,82	+,93%
Entwicklung der Ertragsanteile in den	2015	2.749.095,27	+3,36%
letzten Jahren:	2016	2.795.706,61	+1,7%
	2017	2.777.004,47	-0,67%
	2018	2.880.381,57	+3,72%
	2019	3.020.090,49	+4,85%

# Rücklagen

€	138.527,15
€	15.883,54
€	333,64
€	123.224,09
€	277.968,42
	€ €

# Finanzschulden

Schulde	n, deren Schuldendienst mehr als z	zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen sind		chuldenstand Finanzjahr 2019
17	Straßenbau- Regionalfondsdarlehen	Jährliche Tilgung über BZ	€	400.000,00
na			€	<del>-</del>
chulde			€	
S		Zwischensumme	€	400.000,0

<u> </u>			788.378,05
Wasserbau Wasserbau	Jährliche Tilgung wird mit Annuitätenersätzen teilweise refinanziert.	€	998.841,27

Finanzschulden gesamt	€ 2.187.219,32
Pro-Kopf-Verschuldung 2019	€ 606,38

Einwohnerzahl 31.10.2017: 3607

# Vorhaben im außerordentlichen Haushalt 2019

Ansatz	Vorhaben	AG/ÜS	
612620	Katastrophenschäden 2018	0,00	abgeschlossen
612621	Katastrophenschäden 2019	-38.058,07	
612711	KBO-Agrar-Straßenbau 2018/19 I	58.441,49	
612712	KBO-Straßenbau 2018/19 II	0,00	abgeschlossen
612713	Sanierung Überfelder Landesstraße	26.454,39	
612714	Straßensanierung 2019 ländl. Wegenetz	0,00	abgeschlossen
612715	KTP Straßenbau 2019 und 2020	-9.522,10	
633020	Verbauung Schwarzenbach	0,00	abgeschlossen
634010	Steinschlagverbauung Kraig/Kirchweg	0,00	abgeschlossen
850002	WVA Dig.Leitungskataster BA 10	0,00	abgeschlossen
850003	WVA Frauenstein BA 12	-265.800,77	
850004	Wasserschiene Treffeldorf	-65.543,36	
851002	ABA Frauenstein BA13 Dig. Leitungskataster	0,00	Endabrg.offen
851003	ABA Frauenstein BA01 - 2018	0,00	abgeschlossen
851004	ABA Frauenstein Sanierungen BA 01 - 2019	3.869,97	
851005	ABA Sanierungen Tratschweg	16.084,46	
Gesamts	umme (Abgang/Überschuss)	-274.073,99	

7 Vorhaben konnten 2019 abgeschlossen werden

Aus dem ordentlichen Haushalt wurde ein Gesamtbetra außerordentlichen Haushalt zugeführt (1/9800/9100):	ng von € 84.477,86 dem
612620 Katastrophenschäden 2018	27,93
612712 KBO-Straßenbau 2018/19 II	5.231,35
612711 KBO-Agrar-Straßenbau 2018/19 I	60.000,00
612714 Straßensanierung 2019 ländl. Wegenetz	19.218,58
Gesamtsumme	84.477,86

Aus dem außerordentlichen Haushalt wurde ein Gesan ordentlichen Haushalt zugeführt (2/9800/9100):	ntbetrag von € 1.070,60 dem
633020 Verbauung Schwarzenbach	1.045,60
634010 Steinschlagverbauung Kraig/Kirchweg	25,00
Gesamtsumme	1.070,60

Zuführung vom OH Wasser an AOH (1/8500/91	100)
850002 WVA Dig. Leitungskataster II BA 10	1.608,10
850003 WVA Frauenstein BA 12	4.700,00
Gesamt	6.308.10

351002 ABA Dig.Leitungskataster	47.567,52
851003 ABA Frauenstein BA 01 - 2018	2.204,00
851004 ABA Sanierungen 2019	112.483,84
851005 ABA Sanierungen Tratschweg	76.600.00

#### Außerordentliche Vorhaben - laufend

612621	Katastrophenschä	den 2019								
Zahl: Datum:	FP wird erst erstellt									
Finanzierung:	g	eplant	erhalten	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A			
Agrarmittel			14.234,00	2019	14.234,00	52.292,07	-38.058,07			
Bundeszusch	iuss									
Summe		-	14.234,00		14.234,00	52.292,07	-38.058,07			

## 612711 KBO-Agrar-Straßenbau 2018/19 I

GR-Beschluss vom 13.11.2017, Erhöhung 24.06.2019

Zahl:

03-SV47-8/15-2018

Datum: 26.07.2018 (MIP)

Datum: 26.07.2018 (IVII	P)					
Finanzierung:	geplant	erhalten	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A
Verkaufserlös Steinb. 2018	65.400	65.400,00	2018	247.671,00	216.572,24	31.098,76
Agrarmittel 2018	108.800	84.471,00	2019	354.296,00	326.953,27	58.441,49
KBO-Mittel 2018	40.800	40.800,00				
BZ-Mittel 2018	57.000	57.000,00				
Agrarmittel 2019	111.200	127.496,00				
KBO-Mittel 2019	41.700	41.700,00				
BZ-Mittel 2019	125.100	125.100,00				
Zuf. Au OH 2019	60.000	60.000,00				
Summe	610.000	601.967,00		601.967,00	543.525,51	58.441,49

Fertigstellung und Endabrechnung Elser-Brücke offen.

612713	Sanierung Ü	Sanierung Überfelder Landesstraße L67a - Gehweg Tratschweg								
GR-Beschluss vom 24.05.2018										
Zahl: Datum:	Section Control Contro									
Finanzierung		geplant	erhalten	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A			
Reg.fondsd	larlehen	400.000	400.000,00	2018		17.159,61	-17.159,61			
				2019	400.000,00	356.386,00	26.454,39			
Summe	·	400.000	400.000,00		400.000,00	373.545,61	26.454,39			

Die Straßenbeleuchtung wird 2020 fertiggestellt.

612715	KTP Straßenbau 2019 und 2020									
GR-Beschlus	ss vom 11.03.2019									
Zahl:	03-SV47-7/3-2019									
Datum:	22.07.2019 (MIP)									
Finanzierung:	geplant	erhalten	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A				
KTP 2019	21.900		2019	0,00	9.522,10	-9.522,10				
BZ 2019	40.600									
KTP 2020	44.700									
BZ 2020	83.000									
Summe	190.200	0,00		0,00	9.522,10	-9.522,10				

Nur die Zufahrt Tratschweg (Mayer) wurde umgesetzt. Die übrigen Straßenabschnitte werden 2020 saniert.

#### WVA 850003 WVA-Frauenstein BA 12

GR-Beschluss vom 02.07.2018

Zahl:

03-47-8/20-2018

Datum

01.10.2018

Datum: 01.10.2018						
Finanzierung:	geplant	erhalten	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A
Darlehen	660.000	660.000,00	2017	0,00	32.747,32	-32.747,32
KWWF	135.300		2018	300.000,00	375.332,45	-104.728,34
Bundesmittel 2019	90.000		2019	364.700,00	522.421,00	-265.800,77
Zuschuss GHH 2019	4.700	4.700				
Summe	890.000	664.700,00		664.700,00	930.500,77	-265.800,77

Endkollaudierung offen.

## WVA 850004 Wasserschiene Treffelsdorf, Siedlungsstraße Tratschweg

GR-Beschluss vom 18.12.2017 u. 24.06.2019

Zahl:

03-SV47-7/3-2019

Datum:

22.07.2019 (MIP)

Datum. 22.07.2019 (	IVIII J		■ Telephonologica Alberta			
Finanzierung:	geplant	erhalten	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A
Darlehen	126.000		2018	60.101,87	8.696,48	51.405,39
Investitionszuschuss	60.100	60.101,87	2019		116.948,75	-65.543,36
Bund/Umweltförd.	24.800					
Landesförderung	37.200					
Summe	248.100	60.101,87		60.101,87	125.645,23	-65.543,36

### 851002 ABA Frauenstein BA 13 Digitaler Leitungskataster

GR-Beschluss vom 19.12.2016

Zahl:

A03-SV 47-8/6-2017

Datum:

06.03.2017

Finanzierung:	geplant	erhalten	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A
Darlehensaufnahme	125.000	125.000,00	2017	125.000,00	47.051,75	77.948,25
Bundesförd./Umweltförd.	55.000	229,00	2018		90.566,02	-12.617,77
Zuf. V. OH Kanal		47.568	2019	47.796,52	35.178,75	0,00
Summe	180.000	172.796,52		172.796,52	172.796,52	0,00

Die Umweltförderung /Bundeszuschuss wird jährlich mittels Baukostenzuschüssen über eine Laufzeit von 28 Jahren gewährt. Um jedoch das Vorhaben abschließen zu können, erfolgte eine Zuführung aus dem OH Kanal und der jährliche Baukostenzuschuss wird ebenfalls dem OH Kanal zugeführt.

Die Einspielung sämtl. Erhobener Daten und die Abrechnung der Firma Geo-line in Höhe von ca. € 22.000,-ist noch offen.

851004	ABA Frauen:	stein BA 01 - 20	19 Sanierung	Ortska	näle 2019	KE STATE OF				
GR-Beschluss vom 11.03.2019										
Finanzierung:		geplant	erhalten	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A			
Zuf. GHH 20	)19 Kanal	142.800	112.483,84	2019	112.483,84	108.613,87	3.869,97			
Summe		142.800	112.483,84		112.483,84	108.613,87	3.869,97			

Endabrechnung Fa. Swietelsky offen.

# Seite 26 von 68

851005 ABA S	anierungen Tratschwe	eg				
GR-Beschluss vom	11.03.2019			SWEET STATES		
Datum:						
Finanzierung:	geplant	erhalten	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A
Zuf. GHH 2019 Kana	-	76.600,00	2019	76.600,00	60.515,54	16.084,46
Summe	<b>=</b> 6	76.600,00		76.600,00	60.515,54	16.084,46

Schlussrechnung Swietelsky und Planung Mattanovich offen.

#### Außerordentliche Vorhaben - Abschluss 2019

612620	Katastrophensc	häden 2018					
GR-Beschlu	ıss vom 24.06.2019	)					
<b>Zahl:</b> 03-SV47-7/3-2019							
Datum:	22.07.2019 (MIF	)					
Finanzierung:		geplant	erhalten	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A
BZ i.R.		22.200	22.200,00	2018		44.443,21	-44.443,21
Bundeszusc	huss	22.500	22.470,00	2019	44.697,93	254,72	0,00
Zuf. OH 201	.9	200	27,93				
Summe		44.900	44.697,93		44.697,93	44.697,93	0,00

Das Vorhaben konnte durch eine Zuführung aus dem OH 2019 in Höhe von € 27,93 abgeschlossen werden.

612712	KBO-Straße	nbau 2018/19 II					
GR-Beschl	uss vom 13.11.	2017					
Zahl:	03-SV47-8/1	15-2018					
Datum:	26.07.2018	(MIP)					
Finanzierung:		geplant	erhalten	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A
KBO-Mittel	2018	48.600	48.600,00	2018	101.300,00	101.284,89	15,11
BZ-Mittel 20	18	145.700	101.300,00	2019	187.931,35	187.946,46	0,00
KBO-Mittel 2	2019	22.400	22.400,00				
BZ-Mittel 2	018	67.300	111.700,00				
Zuf. V. OH			5.231,35				
Summe		284.000	289.231,35		289.231,35	289.231,35	0,00

Das Vorhaben wurde durch eine Zuführung aus dem OH in Höhe von € 5.231,35 abgeschlossen.

612714 Straß	ensanierung 2019	ländl. We	egenetz			and the second	
GR-Beschluss vom	24.06.2019						
Zahl:							
Datum:							
Finanzierung:	geplar	it er	halten	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A
Interessentebeiträg	je 1.	300	1.711,48	2019	55.550,06	55.550,06	0,00
Agrarmittel	18.	900 34	4.620,00				
Zuführung aus OH	8.	800	19.219				
Summe	29.	000 55	.550,06		55.550,06	55.550,06	0,00

633020	Verbauung Schwarzen	bach					
GR-Beschlus	ss vom 25.09.2017						
Zahl: Datum:	03-SV47-8/15-2018 26.07.2018 (MIP)						
Finanzierung:	geplar	it	erhalten	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A
BZ 2018	22.	100	22.100,00	2018		54,40	-54,40
				2019	22.100,00	22.045,60	54,40
Summe	22.	100	22.100,00		22.100,00	22.100,00	0,00

Der Überschuss in Höhe von € 1.045,60 wurde dem OH zugeführt.

#### 634010 Steinschlagverbauung Kraig/Kirchweg

GR-Beschluss vom 30.06.2016

**Zahl:** 03-SV47-8/11-2017

Datum: 12.07.2017

Finanzierung:	geplant	erhalten	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A
BZ 2017	36.300	19.400,00	2019	19.400,00	19.400,00	0,00
Summe	36.300	19.400,00		19.400,00	19.400,00	0,00

Die benötigte BZ hat sich um € 16.900,- verringert.

Aufgrund einer Verwendungszweckänderung wurde dieser Anteil dem Straßenbau zugeführt.

### WVA 850002 Digitaler Leitungskataster II BA 10 (Zensweg, Gassing, Hintnausdorf, Obermühlbach, Schaumboden)

GR-Beschluss vom 29.08.2013 und 19.12.2016

**Zahl:** 03-SV-47-8/8-2017

Datum: 12.07.2017

Finanzierung:	geplant	erhalten	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A
Bundesförd./Umweltförd.	26.500	28.109,00	2016		24.903,73	-24.903,73
Zuf. OH Wasser	26.500	28.108,10	2017	48.550,00	31.313,37	-7.667,10
			2019	7.667,10	0	0,00
Summe	53.000	56.217,10		56.217,10	56.217,10	0,00

Das Vorhaben wurde mit der Endabrechnung der Kollaudierung abgeschlossen.

### 851003 ABA Frauenstein BA 01 - 2018 Sanierung Ortskanäle

GR-Beschluss vom 27.08.2018

Zahl:

Datum:

Finanzierung:	geplant	erhalten	Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ü/A
Zuf. GHH 2018	47.100	49.304,00	2018	47.100,00	25.003,91	22.096,09
			2019	2.204,00	24.300,09	0,00
Summe	47.100	49.304,00		49.304,00	49.304,00	0,00

Das Vorhaben wurde durch eine weitere Zuführung aus dem OH Kanal in Höhe von  $\, \in \,$  2.204,- abgeschlossen.

## b.) Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Wie vom Kassenkontrollausschuss festgehalten, sind Ausgabenüberschreitungen getätigt worden. Der Finanz- und Bauausschuss hat sich in der Sitzung am 12. März 2020 mit diesen überplanmäßigen Ausgaben befasst. Es wurde der Antrag gestellt, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, laut Beilage 1, zu genehmigen und zu beschließen. Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Bau- und Finanzausschusses vom 12. März 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Jahres 2019 lt. <u>Beilage 1</u>.

#### c.) Schlusssummen

Der Rechnungabschluss 2019 ist gemäß den Regelungen der VRV 1997 und der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO) zu erstellen. Nach Beschlussfassung des RA 2019 treten die angeführten Normen außer Kraft und es gelten dann ausschließlich die VRV 2015 sowie das Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG).

#### Einstimmiger Antrag des Kontrollausschusses vom 04.03.2019:

Auf Grund der Prüfung der Jahresrechnung 2019 sowie der durchgeführten Prüfungen im Jahre 2019 im Sinne der Bestimmungen des § 61 der GHO, LGBI. Nr. 2/1999 und § 92 der K-AGO wolle der Gemeinderat dem Rechnungsabschluss 2019 im ordentlichen wie im außerordentlichen Haushalt, sowie in allen Anlagenteilen die Zustimmung erteilen.

#### Beschluss:

Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung durch den Kassenkontrollausschuss und It. Antrag vom 16.06.2020 stellt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> folgende Abschlusssummen <u>gemäß Beilage 2</u> im Rechnungsjahr 2019 fest und beschließt die Genehmigung der Jahresrechnung 2019, im ordentlichen wie im außerordentlichen Haushalt, samt Anlagenteilen zur Jahresrechnung wie folgt:

Ordentlicher Haushalt	Soll-Einnahmen	€	6.668.483,31
	Soll-Ausgaben	€	6.389.368,92
	Soll-Überschuss	€	279.114,39
Außerordentlicher Haushalt	Soll-Einnahmen	€	1.814.276,15
	Soll-Ausgaben	€	2.088.350,14
	Soll-Abgang	€	-274.073,99

#### Anlagenteile zur Jahresrechnung:

- Leistungen für Personal
- Zuschuss von/an Gebietskörperschaften
- Darlehensnachweise
- Vergütung an Verwaltungszweige
- Voranschlagsunwirksame Gebarung
- Rechnungsquerschnitt
- Nachweis über Haftungen
- Nachweis der Rücklagen
- Nachweis der Ausgabenüberschreitungen

# Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

## WVA Frauenstein, BA 13

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

## a.) Annahmeerklärung Fondsförderung - KWWF

Für die Errichtung des Bauvorhabens WVA Frauenstein BA 13 (Wasserschiene Treffelsdorf und Siedlungsstraße Tratschweg, Beschluss GR 24.06.2019) wurde vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) eine 11,94 %ige Fondsförderung in Höhe von € 33.910,- genehmigt. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen mit einer Verzinsung von 1 % gewährt. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach dem Termin der Funktionsfähigkeit der Maßnahme und hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen.

## Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 12.03.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat die Annahmeerklärung für die Fondsförderung des KWWF zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 12.03.2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Annahmeerklärung für die Fondsförderung des KWWF in Höhe von € 33.910,-.

### b.) Annahmeerklärung Umweltförderung Kommunalkredit

Ebenfalls wurde von der Kommunalkredit für die Errichtung des Bauvorhabens WVA Frauenstein BA 13 (Wasserschiene Treffeldorf und Siedlungstraße Tratschweg) eine Umweltförderung in Form von nicht rückzahlbaren Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen in Höhe von € 31.400,- zugesagt.

#### Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 12.03.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat die Annahmeerklärung für die Annahme des Förderungsvertrages vom 13.12.2019 zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

#### **Beschluss:**

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 12.03.2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Annahmeerklärung für die Annahme des Umweltförderungsvertrages der Kommunalkredit in Form von nicht rückzahlbaren Bauphasen- und Finanzierungszuschüsssen in Höhe von € 31.400,-.

# Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

## ABA Frauenstein BA 14, Leitungsinformationssystem LIS, Teil 2 – Annahmeerklärung Umweltförderung Kommunalkrediet

<u>BERICHTERSTATTER:</u> 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

In der Gemeinde Frauenstein wurde in den Bauabschnitten BA 01 bis BA 12 das Kanalnetz mit Förderungen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz über den K-WWF und den UWF sowie dem Umweltförderungsgesetz über die KPC ausgebaut.

In den Bauabschnitten BA 13 bis BA 15 soll ein Leitungsinformationssystem über das Kanalnetz der Gemeinde Frauenstein aufgebaut werden, welches die unvollständigen Bestandspläne ablösen soll und auch Voraussetzung für Gewährung von Fonds- und Umweltförderung für Kanal- und Wasserbauten ist.

Die Arbeiten am BA 13 (LIS, Teil 1) sind fast abgeschlossen. Das Aufnahmegebiet umfasste die Kanalstrecken in den Bereichen Kraig, Überfeld, Pörlinghof, Hunnenbrunn-Ost, Sand, Fundersiedlung. Das sind Kanalstrecken, die in den Bauabschnitten BA 00, BA 01 und BA 02 errichtet wurden, sowie Transportkanäle des RHV St. Veit/Glan. Planlänge 27,6 km.

Der Bauabschnitt BA 14 (LIS Teil 2) wird die Bereiche Hunnenbrunn-West, Dornhof und Zensweg sowie die in den Bauabschnitten BA 03 (Hintnausdorf), BA 04 (Gassing) und BA 08 (Gassing-Nord) errichteten Kanäle in einer Gesamtlänge von ca. 20,1 km umfassen.

Die Arbeiten Kanal-Aufnahme und -einpflege in das LIS sollen heuer bzw. 2021 durchgeführt werden.

Vorbereitungsarbeiten (Besprechungen, Förderantrag nach UFG 93) für dieses Projekt wurden vom Ziviltechnikbüro DI Johann Jaklin von Jänner bis April 2019 geleistet. Diese Leistungen wurden aufgrund der Insolvenz der Firma DI Johann Jaklin mit € 2.160,- brutto abgerechnet.

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 17.06.2019 werden die laufenden Projekte vom Ziviltechnikbüro DI Heinz Mattanovich, Khunngasse 21/19, 1030 Wien weiter betreut.

Die geschätzten Investitionskosten betragen € 200.000,- . Die Förderzusage für die Umweltförderung in Form von nicht rückzahlbaren Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen in Höhe von € 40.200,- wurde von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zugesagt.

### a.) Finanzierungsplan

Der Überschuss 2019 im GHH Wasser beläuft sich auf € 92.400,-. Ob eine Fremdfinanzierung bei Durchführung des Vorhabens im Jahr 2021 erforderlich ist, ist noch offen und wird erst bei Feststellung des tatsächlichen Ausführungsjahres beschlossen.

### b.) Annahmeerklärung Umwelfförderung Kommunalkredit

Von der Kommunalkredit wurde für das Vorhaben BA 14 Leitungsinformationssystem LIS 2 eine Umweltförderung in Form von nicht rückzahlbaren Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen in Höhe von € 40.200,- zugesagt.

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 12.03.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat die Annahmeerklärung für die Annahme des Förderungsvertrages vom 13.12.2019 zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 12.03.2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Annahmeerklärung für die Annahme des Umweltförderungsvertrages der Kommunalkredit in Form von nicht rückzahlbaren Bauphasen- und Finanzierungszuschüsssen in Höhe von € 40.200,-.

# Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

## Hochwasserschutzprojekt Kraig

<u>BERICHTERSTATTER:</u> Bgm. Harald Jannach

Auf die bisherige Behandlung im Gemeinderat sowie im Ausschuss für Bau und Finanzen wird hingewiesen.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat für den Hochwasserschutz in der Ortschaft Kraig in den letzten Jahren mehrere Varianten ausgearbeitet.

<u>Variante 1:</u> Verlegung des Kraiger- Baches mit Trassenführung hinter dem Kirchkogel und Errichtung von Geschieberückhaltebecken im Oberlauf

<u>Variante 2:</u> Errichtung Rückhaltebecken (Geschiebebindung) mit Untertunnelung des Kraiger-Baches im Bereich Kraiger-Schlösser-Weg und Hauptstraße inkl. Querung Landesstraße

<u>Variante 3:</u> Diese Planungsvariante (Untertunnelung) führt nördlich der VS-Kraig über die Privatgrundstücke des Herrn Ferdinand Matschnigg Parzellen 120/1, 187/2, 190/1, 195, 194 bis zum Grundstück 311 in Richtung Sportanlage alle KG Kraig, wo im Südosten das austretende Wasser über die Moosentwässerung wieder in Richtung des Kraigerbaches zugeführt wird.

Diese Variante 3 wie zuvor beschrieben, wird jedoch vom Grundstückseigentümer Herrn Matschnigg Ferdinand abgelehnt.

Herr Ferdinand Matschnigg hat dies der Gemeinde auch mit Schreiben vom 09. Juli 2019 (Posteingang 03. Oktober 2019) mitgeteilt.

Aufgrund des Antrages vom Gemeindevorstand hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.10.2019 beschlossen, dass ein förderfähiges Projekt auf Linienführung der bestehenden Bachachse zur Ausführung kommen sollte (Variante 2).

Die Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) Sektion Kärnten beabsichtigt nun mit der Ausarbeitung der Planunterlagen für das Hochwasserschutzprojekt Kraig zu beginnen. Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.2019 kommt die Variante 2 zur Ausführung (Untertunnelung der Straßenzüge, Kraiger-Schlösser-Weg; Hauptstraße; Landesstraße sowie ein Teil der Meiseldinger Straße).

Für diese Planungsarbeiten benötigt die WLV genaue Informationen von der Gemeinde Frauenstein über die vorhandenen Infrastruktur, welche sich in den zuvor angeführten Straßenzüge befindet (genaue Lage, Situierung, Durchmesser, Höhenangabe usw.)

In den öffentlichen Straßenzügen befindet sich die Wasserleitung, der Fäkalienkanal, der Regenwasserkanal, die Bachverrohrung, die Fernwärme, Strom- und Telefonleitung, Straßenbeleuchtung usw.

Da die WLV im Siedlungswasserbau keine Planungsarbeiten durchführt und Herr Dl Jaklin sein Büro geschlossen hat (bisheriger Planer der Gemeinde Frauenstein), ist es notwendig einen Ziviltechniker mit diesen Erhebungs- und Planungsarbeiten, Grundlagenforschung usw. zu beauftragen.

Lt. Rücksprache mit der WLV (DI Botthof Michael) verfügt die Ziviltechniker Ges.m.b.H CCE aus Klagenfurt ausreichend Erfahrung auf diesem Gebiet und hat auch die dafür erforderliche Kapazität und Ressourcen.

Aus diesem Grund hat es am 04.06.2020 zur Abklärung offener Fragen (Schnittstelle - Abgrenzung zwischen der WLV und dem Projektanten für Siedlungswasserbau) für die Erstellung eines Angebotes (Planung, Ausschreibung, Bauleitung, Abrechnung usw.) am Gemeindeamt Frauenstein eine Vorbesprechung gegeben. Bei dieser Besprechung war von der WLV Herr DI Michael Botthof mit einem Mitarbeiter sowie Herr DI Franz Maidic von der Fa. CCE und von der Gemeinde Frauenstein Herr Bgm. Harald Jannach, Frau AL Walburga Fleischhacker, Herr Christian Salbrechter und Herr Albert Wieser anwesend.

Bei dieser Besprechung hat Herr DI Botthof Michael erklärt, dass sämtliche Kosten für die Erneuerung der gesamten Infrastruktur inkl. Planung die Gemeinde zu tragen hat (Lebensdauer der vorhandenen Infrastruktur Kanal, Wasser usw. wird zum Teil überschritten und müsste ohnehin in absehbarer Zeit erneuert werden).

Die Planung der WLV beschränkt sich vorwiegend auf den Hochwasserschutz mit der Untertunnelung im Straßenbaukörper sowie auf das Anlegen von Umfahrungsstraßen und Geschiebebecken (Tunnelprofil ca. 1,50 m Höhe und ca. 2,30 m Breite - Innenlichte).

Lt. Honorarvoranschlag der Ziviltechniker Ges.m.b.H CCE aus 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 16.06.2020, werden die Planungskosten für Bestandserhebung, Entwurf, Kostenschätzung, Einreichunterlagen und Besprechungen mit € 34.440.-(Nettokosten) angeboten.

Für die Leistungen, Ausführungsplanung, Ausschreibung mit Vergabe, örtliche Bauaufsicht, Förderansuchen, Übernahme der Leistungen nach Baufertigstellung und

Kollaudierung wird It. Honorarvoranschlag der Ziviltechniker Ges.m.b.H CCE aus 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 16.06.2020, mit € 54.900.- (Nettokosten) angeboten.

Die Kosten für das ganze Projekt Hochwasserschutz liegen noch nicht vor.

## Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 18.06.2020:

Nach geführter Diskussion und Beratung stellt der Finanz- und Bauausschuss den Antrag an den Gemeinderat die Ziviltechniker Ges.m.b.H CCE, mit Anschrift Paradeisergasse 12/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee vorerst mit der Bestandserhebung It. Angebot zum Preis von ca. € 34.440,-- zu beauftragen sowie die dafür erforderlichen Geldmittel über die Gebührenhaushalte WVA und ABA sicherzustellen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 22. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Ziviltechniker Ges.m.b.H CCE, mit Anschrift Paradeisergasse 12/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee vorerst mit der Bestandserhebung It. Angebot zum Preis von ca. € 34.440,-- zu beauftragen sowie die dafür erforderlichen Geldmittel über die Gebührenhaushalte WVA und ABA sicherzustellen.

# Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

## <u>Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gemeindefinanzen 2020</u>

<u>BERICHTERSTATTER:</u> 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Mit Schreiben vom 15. Mai 2020, Zahl 03-ALL-2168/45-2020, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung mit, dass die Corona-Krise weitreichende negative Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung und auf die Finanzen aller österr. Gebietskörperschaften hat. Die heimischen Wirtschaftsforschungsinstitute WIFO und IHS gehen davon aus, dass Österreichs Wirtschaft im Jahr 2020 zwischen 5,25 und 7,5 Prozent schrumpfen wird, was sich vor allem bei den sinkenden Einnahmen der Gemeinden aus den Ertragsanteilen niederschlagen wird. Geschätzt werden Mindereinnahmen aus den Ertragsanteilen von 10 Prozent gegenüber den Voranschlägen. Für die Gemeinde Frauenstein bedeutet dies einen Rückgang der Ertragsanteile von € -322.506,65.

Hinzu kommen noch die Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer von ebenfalls geschätzten 10 Prozent, d.s. ca. € - 25.500,- (im Vergleich zum RA 2019).

Zur Sicherung der Liquidität werden 75 Prozent des BZ-Rahmens (d.s. € 444.750,- inkl. Gemeindefinanzausgleich) vorab überwiesen.

Der Gemeinderat nimmt die Information zustimmend zur Kenntnis.

# Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

## Vereinsförderung 2020 – BZ aR

<u>BERICHTERSTATTER:</u> 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Mit Schreiben vom 26. März 2020 wurde den Gemeinden vom Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. Gemeindereferat empfohlen, eine **hauswirtschaftliche Sperre** gemäß § 24 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes zu verfügen, um den zu erwartenden negativen Auswirkungen der "Corona-Krise" auf die Gemeindefinanzen 2020 bestmöglich zu begegnen.

Diese Sperre betrifft auch die freiwilligen Leistungen und Förderungen.

Um jedoch das wichtige soziale Leben in den Kommunen aufrecht erhalten zu können und den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, die Vereine zu unterstützen, hat das Land Kärnten unter Landesrat Ing. Daniel Fellner eine Förderung in Höhe von € 10.695,- (€ 3,- pro Einwohner) in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens zugesichert.

## Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 18.06.2020:

Unter Zugrundelegung der im Gemeinderat am 16.12.2019 beschlossenen freiwilligen Leistungen stellt der Finanz- und Bauausschuss den Antrag an den Gemeinderat im Jahr 2020 folgende freiwillige Leistungen auszuzahlen und die Bedarfszuweisungsmittel a.R. für die Vereine wie folgt zu verwenden.

Sportverein Kraig	2.825,
Turnverein Kraig	2.825,
Eisschützenverein Treffelsdorf	300,
-,,- Kraig	300,
Glantaler Blasmusik Frauenstein	1.817,
Sängerrunde Obermühlbach	300,
Singkreis Frauenstein	300,
Singgemeinschaft Wimitzerberge	300,
Jagdhornbläser Die Kärntner	100,
Landjugend Frauenstein	300,
Dorfgemeinschaft Mellach	300,
Seniorenbund (7,00/Mitgl.)	945,
Pensionistenverein - Ortsgruppe Kraig -"-	539,
-"- Ortsgruppe Schaumboden -"-	245,
-"- Ortsgruppe Obermühlbach -"-	238,
Schatztruhe Wimitzerberge (Kunsthandwerk)	100,

Gesamtsumme 11.734,--

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 18. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Bedarfszuweisungsmittel a.R. für die Vereine wie oben angeführt zu verwenden.

# Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

## **Bundes-Investitionsprogramm 2020**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gemeinde- und Städtebund hat die Bundesregierung ein Investitionsprogramm für Gemeinden in Höhe von 1 Milliarde Euro beschlossen.

Unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl und des abgestuften Bevölkerungsschlüssels steht der Gemeinde Frauenstein über dieses Förderprogramm ein Betrag von € 373.734,70 als Zweckzuschuss von 50 % zur Verfügung.

Förderanträge können wahrscheinlich vom 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 für bestehende und künftige Projekte eingereicht werden. Die Fertigstellung muss bis 31. Jänner 2024 erfolgen.

Zuschüsse sind für Investitions-, Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in folgenden Bereichen möglich:

- Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Einrichtungen für die Betreuung von Senioren und behinderten Personen
- Barrierefreiheit
- Sportstätten und Freizeitanlagen
- Ortskern-Attraktivierung
- Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)
- Schaffung von öffentlichem Wohnraum und Gemeinschaftsbüros
- Sanierung (z.B. thermisch) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde
- Energieeinsparungen und Straßenbeleuchtung
- Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Dächern
- Abfallentsorgungsanlagen und Abfallvermeidung
- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen
- Breitband-Ausbau
- Ladeinfrastruktur für E-Mobilität

Der Finanz- und Bauausschuss schlägt folgende Projekte vor. Voraussetzung ist jedoch, dass die Eigenmittel von 50 % in Höhe von € € 373.734,70 ebenfalls aufgebracht werden können.

- Kindergarten Kraig, Erneuerung Küchenblock
- Sanierung u. Investitionen Seebad Kraigersee
- Dachsanierung FF Treffelsdorf
- Dachsanierung Kulturhaus Kraig
- Zentralamt: Barrierefreie Eingangstüre
- Straßenbeleuchtung L67 a
- Ausbau Rüsthaus FF Obermühlbach-Schaumboden
- Öffentliche WC-Anlage Kraig

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 18.06.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeindert für folgende laufende Projekte die KIP 2020-Förderung einzureichen:

- Seebad Kraiger See
- Dachsanierung FF Treffelsdorf
- Dachsanierung Kulturhaus Kraig
- Öffentliche WC-Anlage Kraig
- Straßenbeleuchtung L 67a
- (Erneuerung Küchenblock Kindergarten siehe TOP 24)

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 18. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> für die laufenden Projekte Seebad Kraiger See, Dachsanierung FF Treffelsdorf, Dachsanierung Kulturhaus Kraig, Öffentliche WC-Anlage und Straßenbeleuchtung L 67 a nach Vorliegen der Förderrichtlinien eine KIP 2020-Förderung einzureichen.

# Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

# Vermögenserfassung und -bewertung

<u>BERICHTERSTATTER:</u> 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Erstbewertung und Vermögenserfassung

gemäß Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015

### 1. Erstbewertung und Vermögenserfassung

Gemäß § 19 Abs. 1 VRV 2015 sind Vermögenswerte in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gemeindeebene wirtschaftlich wie ein Eigentümer über die Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

Gemäß § 24 Abs. 3 VRV 2015 hat die Gemeindeebene ein vollständiges Anlageverzeichnis für sämtliche Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände zu führen.

Gemäß § 38 Abs. 2 VRV 2015 sind Vermögenswerte einzeln zu erfassen und gemäß der Anlage 6g in den Anlagespiegel und in die Vermögensrechnung aufzunehmen, bzw. überzuleiten.

Gemäß § 38 Abs. 3 VRV 2015 sind bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz die Bewertungsmethoden des §39 Abs.1 bis Abs.6 unter zusätzlicher Beachtung der Regelungen nach §§19 bis 36 der VRV2015 heranzuziehen. Es ist anzuführen, welche Bewertungsmethode verwendet wurde.

### a) Anlageverzeichnis

Vermögenswerte sind nach den Bestimmungen der VRV 2015, unabhängig davon, ob vollständige Verzeichnisse vorliegen, nach ihrem Bestand zu erfassen. Sämtliche Vermögenswerte sind zu erfassen, dabei ist von den bestehenden Verzeichnissen auszugehen. Fehlende Vermögenswerte sind im Anlageverzeichnis zu ergänzen.

Die Vermögenswerte der Gemeinde Frauenstein wurden mit Hilfe des K5-EB-Eröffnungsbilanzprogrammes der Firma PSC erfasst und bewertet.

Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögengegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend abgeschrieben werden können.

In weiterer Folge wurde seit 01.01.2020 ein Inventarverzeichnis elektronisch erstellt, wo sämtliche Vermögensgegenstände erfasst wurden.

### b) Ersterfassung und Bewertung

Im Jahr 2019 wurde das gesamte Vermögen der Gemeinde Frauenstein mit dem Programm K5 EB der Firma PSC erfasst (Gebäude, Grundstücke, Straßen, Hochbehälter, Quellfassungen, Wasser und Kanalbauten, Fahrzeuge, Straßenlaternen, Hydranten, Betriebs- und Amtsausstattung). Dieses Ergebnis der Erfassung und Bewertung konnte im Herbst 2019 in das K5 Finanzmanagement übergeleitet werden. Die Ersterfassung ergab Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von € 43.271.947,10. Zuzüglich € 178.584,31 (Teilrechnung) der 2019 errichteten Elserbrücke in der Wimitz. Die gesamten kumulierten Anschaffungs-Herstellkosten der Gemeinde Frauenstein betrugen € 43.450.531,41. Die kumulierte Abschreibung der Jahre zwischen der Anschaffung bzw. Herstellung und der Erfassung beträgt € 19.044.329,83. Somit ergibt sich ein Buchwert per 31.12.2019 in Höhe von € 24.406.201,58, welcher in die erstmalige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 einfließt.

### Detaillierte Auflistung der Buchwerte zum 31.12.2019 in EURO

Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	14.832.431,24
Gebäude und Bauten	4.107.435,98
Wasser- und Abwasserbauten	4.849.151,44
Sonderanlagen	58.979,19
Fahrzeuge und Maschinen	399.112,31
Amts-Betriebs- und Geschäftsausstattung	159.091,42

### Gesamtbuchwert zum 31.12.2019

24.406.201,58

### c) Wasser- und Abwasserbauten

wurden aufgrund der Finanzierungspläne bewertet. Die vorgegebene Nutzungsdauer beträgt bei Wasserbauten 33 Jahre und bei Kanalbauten 50 Jahre

### d) Wasser- und Kanalanschlussbeiträge

Laut Empfehlung des Österreichischen Wasser- und Abwasserverbandes (ÖWAV) werden die Anschlussbeiträge (Wasser und Kanal) als Investitionszuschuss behandelt und auf die vorgegebene Nutzungsdauer Wasser (33 Jahre) und Kanal (50 Jahre) aufgelöst.

Da im Anlagevermögen die AK/HK der Wasser- und Kanalbauten vorhanden sind, werden hier auch die Anschlussbeiträge als Kapitaltransferzahlungen erfasst. Da die elektronische Datenverfügbarkeit bis 2002 gegeben ist, wurden die Kanal- und Wasseranschlussbeiträge bis einschließlich 2002 rückerfasst.

Die Wasser- und Kanalanschlussbeiträge (Kapitaltransfer von privaten Haushalten) wurden von 2002 bis 2019 erfasst und als Investitionszuschuss (Kapitaltransfer) behandelt, da im Anlagevermögen für diese Jahre die Anschaffungs-Herstellungskosten vorhanden sind. Der Restbuchwert per 31.12.2019 der Wasseranschlussbeiträge 2002-2019 beträgt € 482.322,36. Der Restbuchwert per 31.12.2019 der Kanalanschlussbeiträge 2002-2019 beträgt € 881.960,29, welche als Kapitaltransferzahlungen in die erstmalige Eröffnungsbilanz einfließen.

### e) Gemeindestraßen

Alle zu bewertenden Straßenabschnitte wurden aus der Graphenintegrationsplattform GIP übernommen und mit dem Infrastrukturrasterverfahren erfasst und bewertet.

Es wurden der Zustand und die Oberfläche bewertet. Beim Zustand wurde zwischen 1 (sehr gut) und 5 (sehr schlecht), bei der Oberfläche zwischen Asphalt, Schotter und Kombination Asphalt/Schotter unterschieden.

Die herangezogenen Kosten für Asphaltstraßen betragen € 50,-/m² und für Schotterstraßen € 20,-/m². Je nach Zustand erfolgt ein Abschlag. Dieser Abschlag beinhaltet die fiktive Abschreibung. Somit wurden mit dieser Bewertungsmethode die Größe der zu bewertenden Straßenabschnitte mit den herangezogenen Preisen multipliziert (€ 50,00/€ 20,00) und um den bewerteten Abschlag, welcher die fiktive beinhaltet, vermindert. Durch das Rasterverfahren Abschreibung Anschaffungswert, Nutzungsdauer, Restnutzungsdauer und Buchwert ermittelt. Aufgrund der Restnutzungsdauer wird ein fiktives Anschaffung- und Inbetriebnahme Datum zurückgerechnet. Der Zustand der Straßen wurde mit bestem Wissen und Gewissen zwischen 1 und 5 bewertet. Aufgrund der Zustandsbewertung durch das Rasterverfahren ergaben sich sehr hohe Anschaffungs-Herstellkosten. Da die Gemeinde Frauenstein über ein großes Straßennetz verfügt - 165,83 km – belief sich die Erstbewertung (Anschaffungs- bzw. Herstellkosten) auf € 22.426.182,80. Die Kapitaltransferzahlungen zu den Straßen wurden ab 1986 erfasst. Hier wurden die tatsächlich geleisteten Zahlungen (Agrarmittel, BZ)ermittelt. Der Gesamtbetrag der Kapitaltransferzahlungen bei den Gemeindestraßen beträgt € 7.405.612,20.

### f) Die Grundstücke

wurden aus K5-Verfahren übernommen und mit den Basispreisen, welche vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt wurden, bewertet. Der wesentliche Berechnungsparameter ist der Durchschnittsgrundpreis unserer Gemeinde. (Durchschnittspreis für Bauflächen und Durchschnittspreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in einzelnen Katastralgemeinden).

Folgende Grundstückspreise wurden bei der Bewertung herangezogen:

Basispreis für Bauflächen

in KG 74502, KG 74510, KG74515, KG 74521, KG74529 - EURO 63,74

Basispreis für Bauflächen in KG 74513 – EURO 57,63

Basispreis für Bauflächen in KG 74519 – EURO 97,02

Basispreis für Bauflächen in KG 74532 – EURO 63,72

Als Basispreis für die **landwirtschaftlichen Nutzflächen** wurde einheitlich EURO 2,69 in allen Katastralgemeinden herangezogen.

### g) Das öffentliche Gut

wurde mit EURO 0,54 bewertet (20 Prozent des Preises für landwirtschaftliche Nutzflächen).

Für diverse Kategorien (Weingärten, Gärten, Wälder) wurden Zu- und Abschläge berechnet.

**h) Die Gebäude** wurden grundsätzlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungsoder Herstellungskosten unter Zugrundelegung der Finanzierungspläne bewertet.

i) Haushaltsbuchungen wurden ab dem Jahr 2002 bis laufend aus dem Buchhaltungsprogramm k5 importiert. Alle vermögensrelevanten Buchungen wurden gefiltert und gemäß VRV 2015 mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Damit keine Doppelerfassung zustande kommt wurden nichtrelevante Buchungen ignoriert, welche schon händisch im Bereich Wasser und Abwasser erfasst wurden. Haushaltsbuchungen im Bereich der Straßen wurden ebenso ignoriert, da die Straßen vom GIP importiert und händisch bewertet wurden. Relevante Kapitaltransferzahlungen im Bereich der Haushaltsbuchungen wurden importiert, um bei dem zugehörigen Vermögensgegenstand die Transferzahlung der entsprechenden Nutzungsdauer des Weiteren gewinnbringend aufzulösen. Haushaltsbuchungen im Bereich der geringfügigen Wirtschaftsgüter wurden nicht übernommen. Die Auswahl an relevanten und nichtrelevanten Haushaltsbuchungen erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen.

- <u>j) Fahrzeuge und Maschinen</u> wurden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten und den dazugehörigen Kapitaltransferzahlungen bewertet.
- **k) Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle** wurden nur im Zusammenhang mit Feuerwehrausstattung festgestellt. Es wurde die Nutzungsdauer des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, welche höher ist, herangezogen. (TLFA längere Nutzungsdauer)
- <u>I) Die Abschreibung (Afa)</u> sowie die <u>Auflösungen der Erträge der Kapitaltransferzahlungen</u> sind im Ergebnisvoranschlag wiederzufinden. Durch die hohe Straßenbewertung mit dem Infrastrukturrasterverfahren ergibt sich auch eine hohe Abschreibung, die in Zukunft den Ergebnishaushalt beeinflusst.

### Antrag:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat die oben angeführte Vermögenserfassung und -bewertung und den Buchwert per 31.12.2019 in Höhe von € 24.406.201,58 zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 18. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die oben angeführte Vermögenserfassung- und bertung und den Buchwert per 31.12.2019 in Höhe von € 24.406.201,58.

# Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

### **Eröffnungsbilanz**

<u>BERICHTERSTATTER:</u> 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

### Eröffnungsbilanz

gemäß Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015

### 1. Erstellung der Eröffnungsbilanz

Gemäß § 38 Abs. 2 VRV 2015 sind Vermögenswerte einzeln zu erfassen und gemäß der Anlage 6g in den Anlagespiegel und in die Vermögensrechnung aufzunehmen, bzw. überzuleiten.

Gemäß § 38 Abs. 3 VRV 2015 sind bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz die Bewertungsmethoden des §39 Abs.1 bis Abs.6 unter zusätzlichen Beachtung der Regelungen nach §§19 bis 36 der VRV2015 heranzuziehen. Es ist anzuführen, welche Bewertungsmethode verwendet wurde.

Gemäß § 38 Abs. 6 VRV 2015 sind kurzfristige und langfristige Forderungen der Gebietskörperschaft in der Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der durch teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit notwendigen Abschreibung oder Wertberichtigung zu erfassen. Dies ist zu dokumentieren.

Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 sind Korrekturen von Fehlern in der Eröffnungsbilanz bis spätestens 5 Jahre nach deren Veröffentlichung erlaubt. Diese Korrekturen sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

Gemäß § 38 Abs. 9 VRV 2015 ergibt sich der Saldo der Eröffnungsbilanz aus der Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerte und Fremdmittel. Eine spätere Änderung ist nur in Anwendung des Abs. 8 zulässig.

### a) Ersterfassung und Bewertung

Im Jahr 2019 wurde das gesamte Vermögen der Gemeinde Frauenstein mit dem Programm K5 EB der Firma PSC erfasst (Gebäude, Grundstücke, Straßen, Hochbehälter, Quellfassungen, Wasser und Kanalbauten, Fahrzeuge, Straßenlaternen, Hydranten, Betriebs- und Amtsausstattung). Dieses Ergebnis der Erfassung und Bewertung konnte im Herbst 2019 in das K5 Finanzmanagement übergeleitet werden. Die Ersterfassung ergab Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von € 43.271.947,10. Zuzüglich € 178.584,31 (Teilrechnung) der 2019 errichteten Elserbrücke in der Wimitz. Die gesamten kumulierten Anschaffungs-Herstellkosten der Gemeinde Frauenstein betrugen € 43.450.531,41. Die kumulierte Abschreibung der Jahre zwischen der Anschaffung bzw. Herstellung und der Erfassung beträgt € 19.044.329,83. Somit ergibt sich ein Buchwert per 31.12.2019 in Höhe von € 24.406.201,58, welcher in die erstmalige Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 einfließt.

### Detaillierte Auflistung der Buchwerte zum 31.12.2019 in EURO

Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	14.832.431,24
Gebäude und Bauten	4.107.435,98
Wasser- und Abwasserbauten	4.849.151,44
Sonderanlagen	58.979,19
Fahrzeuge und Maschinen	399.112,31
Amts- Betriebs- und Geschäftsausstattung	159.091,42

### Gesamtbuchwert zum 31.12.2019

24.406.201.58

### b) Wasser- und Abwasserbauten

wurden aufgrund der Finanzierungspläne erfasst und bewertet. Die vorgegebene Nutzungsdauer beträgt bei Wasserbauten 33 Jahre und bei Kanalbauten 50 Jahre.

### c) Wasser- und Kanalanschlussbeiträge

Laut Empfehlung des Österreichischen Wasser- und Abwasserverbandes (ÖWAV) werden die Anschlussbeiträge (Wasser und Kanal) als Investitionszuschuss behandelt und auf die vorgegebene Nutzungsdauer Wasser (33 Jahre) und Kanal (50 Jahre) aufgelöst. Da im Anlagevermögen die AK/HK der Wasser und Kanalbauten vorhanden sind, werden hier auch die Anschlussbeiträge als Kapitaltransferzahlungen erfasst. Da die elektronische Datenverfügbarkeit bis 2002 gegeben ist, wurden die Kanal und Wasseranschlussbeiträge bis einschließlich 2002 rückerfasst. Die Wasser und Kanalanschlussbeiträge (Kapitaltransfer von privaten Haushalten) wurden von 2002 bis 2019 erfasst und als Investitionszuschuss (Kapitaltransfer) behandelt, da im Anlagevermögen für diese Jahre die Anschaffungs-Herstellungskosten vorhanden sind. Der Restbuchwert per 31.12.2019 der Wasseranschlussbeiträge 2002-2019 beträgt € 482.322,36. Der Restbuchwert per 31.12.2019 der Kanalanschlussbeiträge 2002-2019 beträgt € 881.960,29.

### d) Gemeindestraßen

alle bewertenden Straßenabschnitte somit ZU wurden aus der Graphenintegrationsplattform GIP übernommen und mit dem Infrastrukturrasterverfahren erfasst und bewertet. Es wurden der Zustand und die Oberfläche bewertet. Beim Zustand wurde zwischen 1 (sehr gut) und 5 (sehr schlecht), bei der Oberfläche zwischen Asphalt, Schotter und Kombination Asphalt/Schotter unterschieden. Die herangezogenen Kosten für Asphaltstraßen betragen € 50,-/m² und für Schotterstraßen € 20,-/m². Je nach Zustand erfolgt ein Abschlag. Dieser Abschlag beinhaltet die fiktive Abschreibung. Somit wurden mit dieser Bewertungsmethode die Größe der zu bewertenden Straßenabschnitte mit den herangezogenen Preisen multipliziert (€ 50,00/€ 20,00) und um den bewerteten Abschlag, welcher die fiktive beinhaltet vermindert. Abschreibung Durch das Rasterverfahren Anschaffungswert, Nutzungsdauer, Restnutzungsdauer und Buchwert ermittelt. Aufgrund der Restnutzungsdauer wird ein fiktives Anschaffung- und Inbetriebnahme Datum zurückgerechnet. Der Zustand der Straßen wurde mit bestem Wissen und Gewissen zwischen 1 und 5 bewertet. Aufgrund der Zustandsbewertung durch das Rasterverfahren ergaben sich sehr hohe Anschaffungs-Herstellkosten. Da die Gemeinde Frauenstein über ein großes Straßennetz verfügt - 165,83 km – belief sich die Erstbewertung (Anschaffungs- bzw. Herstellkosten) auf € **22.426.182,80**. Die Kapitaltransferzahlungen zu den Straßen wurden ab 1986 erfasst. Hier wurden die tatsächlich geleisteten Zahlungen (Agrarmittel, BZ)ermittelt. Der Gesamtbetrag der Kapitaltransferzahlungen bei den Gemeindestraßen beträgt € 7.405.612,20.

# e) Die Grundstücke

wurden aus K5-Verfahren übernommen und mit den Basispreisen, welche vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt wurden, bewertet. Der wesentliche Berechnungsparameter ist der Durchschnittsgrundpreis Gemeinde. (Durchschnittspreis für Bauflächen und Durchschnittspreis für landwirtschaftliche Katastralgemeinden).Folgende Nutzflächen in einzelnen Grundstückspreise wurden bei der Bewertung herangezogen:

Basispreis für Bauflächen

in KG 74502, KG 74510, KG74515, KG 74521, KG74529 - EURO 63,74

Basispreis für Bauflächen in KG 74513 – EURO 57,63

Basispreis für Bauflächen in KG 74519 – EURO 97,02

Basispreis für Bauflächen in KG 74532 – EURO 63,72

Als Basispreis für die **landwirtschaftlichen Nutzflächen** wurde einheitlich EURO 2,69 in allen Katastralgemeinden herangezogen.

### f) Das öffentliche Gut

wurde mit EURO 0,54 bewertet (20 Prozent des Preises für landwirtschaftliche Nutzflächen).

Für diverse Kategorien (Weingärten, Gärten, Wälder) wurden Zu- und Abschläge berechnet.

### g) Die Gebäude

wurden grundsätzlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Zugrundelegung der Finanzierungspläne bewertet.

### h) Haushaltsbuchungen

wurden ab dem Jahr 2002 bis laufend aus dem Buchhaltungsprogramm k5 importiert. Alle vermögensrelevanten Buchungen wurden gefiltert und gemäß VRV 2015 mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Damit keine Doppelerfassung zustande kommt wurden nichtrelevante Buchungen ignoriert, welche schon händisch im Bereich Wasser und Abwasser erfasst wurden. Haushaltsbuchungen im Bereich der Straßen wurden ebenso ignoriert, da die Straßen vom GIP importiert und händisch bewertet wurden. Relevante Kapitaltransferzahlungen im Bereich der Haushaltsbuchungen wurden importiert, um bei dem zugehörigen Vermögensgegenstand die Transferzahlung der entsprechenden Nutzungsdauer des Weiteren gewinnbringend aufzulösen. Haushaltsbuchungen im Bereich der geringfügigen Wirtschaftsgüter wurden nicht übernommen. Die Auswahl an relevanten und nichtrelevanten Haushaltsbuchungen erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen.

# i) Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle wurden nur im Zusammenhang mit Feuerwehrausstattung festgestellt. Es wurde die Nutzungsdauer des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, welche höher ist, herangezogen. (TLFA – längere Nutzungsdauer)

### j) KPC-Förderungen

wurden in Höhe von € 345.198,54 (Barwert) in das Jahr 2020 als Forderungen eingebucht und werden in der Eröffnungsbilanz als langfristige Forderungen ausgewiesen.

### k) Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder

finden in der Eröffnungsbilanz keinen Ansatz, da die Gemeinde Frauenstein für zukünftige Jubiläumsgelder und Abfertigungen über eine Auslagerungsversicherung bei der DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group verfügt.

### I) Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaube

Die Rückstellung für offene Urlaube ist eine kurzfristige Rückstellung und daher mit dem sogenannten Rückzahlungsbetrag zu bewerten. Bei stundenweiser Urlaubsverwaltung ist der Bruttostundensatz (zum Stichtag 31.12.2019) inkl. Lohnnebenkosten anzusetzen. Die Bewertung erfolgte mit dem K5 Lohnprogramm. Per 31.12.2019 ergaben sich 2178,20 offene Urlaubsstunden, wofür eine Rückstellung in Höhe von € 58.066,64 gebildet wurde.

Die Eröffnungsbilanz weist auf der Aktiva- und Passiva-Seite jeweils eine Bilanzsumme in Höhe von € 26.550.166,10 auf. Korrekturen der Eröffnungsbilanz sind bis spätestens 5 Jahre nach der Veröffentlichung erlaubt, gemäß § 38 Abs. 6 VRV 2015.

# Seite 45 von 68

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020				AKTIVA
Sachanlagen			€ 2	24.406.201,58
aus Vermögenserfassung und Bewertung	€	24.227.617,27		
Elser Brücke	€	178.584,31		
Beteiligungen			€	1.122.330,13
Beteiligungsansatz Infrastruktur KG				
(Anlagevermögen zuzüglich Guthaben Bank,	€	1.122.330,13		
abzüglich offener Kredit)				
Langfristige Forderungen			€	346.848,54
Barwert KPC Forderungen	€	345.198,54		·
Bezugsvorschüsse	€	1.650,00		
Kurzfristige Forderungen			€	139.540,69
Lieferungen und Leistungen	€	862,74		
Abgaben	€	53.703,66		
Sonstige Forderungen (Pflegefonds 2. Rate)	€	32.978,18		
Nicht voranschlagswirksame Gebarung = Vorsteuer	€	51.996,11		
Liquide Mittel			€	488.483,76
Kassaguthaben 31.12.2019	€	3.146,49		
Sparkasse Guthaben 31.12.2019	€	145.869,87		
RBB Guthaben 31.12.2019	€	61.498,98		
Zahlungsmittelreserven (Rücklagen)	€	277.968,42		
Aktive Rechnungsabgrenzung			€	46.761,40
Gehälter/Löhne 01/2020	€	46.761,40		
Summe AKTIVA			€ 2	26.550.166,10

# Seite 46 von 68

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020				PASSIVA
Saldo der Eröffnungsbilanz			€	12.343.336,00
Kumuliertes Nettoergebnis			€	554.125,35
Soll Überschuss RA 2019 (Konto 931900)	€	279.114,39		
Soll Überschuss Wirtschaftshof (Kto 931910)	€	27.100,40		
Soll Überschuss Wasserversorgung (Kto 931920)	€	92.435,64		
Soll Überschuss Abwasserversorgung (Kto 931930)	€	94.354,39		
Söll Überschuss Müllhaushalt (Kto 931940)	€	61.120,53		
,				
Haushaltsrücklagen	_		€	277.968,42
Bauhof	€	138.527,15		
Wohnhaus Steinbichl	€	15.883,54		
Allgemeine Rücklage	€	123.224,09		
Ausfinanz. AO-Vorhaben	€	333,64		
Investitionszuschüsse			€	11.018.701,84
Investitionszuschüsse v.Trägern öff. Rechts (			+	
Vermögen)	€	9.430.816,04		
übrigen (Vermögenserfassung)	€	223.603,15		
Wasseranschlussbeiträge 2002-2019	€	482.322,36		
Kanalanschlussbeiträge 2002-2019	€	881.960,29		
Kanadasseriage 2002 2013		001.300,23		
Langfristige Finanzschulden			€	2.187.219,32
Regionalfondsdarlehen	€	400.000,00		•
laufende Kredite Kanal	€	788.378,05		
laufende Kredite WVA	€	998.841,27		
Kurzfristige Verbindlichkeiten			€	61.887,51
Aus Lieferungen und Leistungen	€	61.887,51		
Nicht voranschlagswirksame Gebarung:				
Umsatzsteuer 10%	€	303,05	€	48.861,02
Umsazsteuer 20%	€	788,70	+	40.001,02
Umsatzsteuer 13%	€	3.813,52		
Beiträge BVAEB	€	0,04		
Beiträge GKK	€	16,72		
Lohnsteuer	€	·		
DB	€	19.072,55		
	+	6.892,90	+	
Haftrücklässe	€	2.910,97	+	
Nächtigungstaxen	-€	764,40		
Pausch.Nächtigungstaxe	€	4.466,25	+-	
Verschiedene Durchlaufer	€	10.940,72	-	
Katastrophenfondsbeihilfen	€	420,00	1	
Kurzfristige Rückstellungen			€	58.066,64
Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaube	€	58.066,64		
Summe PASSIVA			€	26.550.166,10

### Antrag:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat die oben angeführten Bewertungsansätze und festgestellten Summen für die Eröffnungsbilanz und die vorgelegte erstmalige Eröffnungsbilanz mit der Bilanzsumme (Aktiva und Passiva) in Höhe von € 26.550.166,10 zu beschließen. Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

#### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 18. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (22:0)</u> (GRM Isabella Kerth nicht im Raum) die oben angeführten Bewertungsansätze und festgestellten Summen für die Eröffnungsbilanz und die vorgelegte erstmalige Eröffnungsbilanz mit der Bilanzsumme (Aktiva und Passiva) in Höhe von € 26.550.166,10.

# Zu Punkt 21) der Tagesordnung:

### Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG, Bilanz 2019

<u>BERICHTERSTATTER:</u> 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Die Bilanz 2019 der Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG wurde von der Firma Aicher Steuerberatung, 9300 St. Veit/Glan erstellt und ergibt wie folgt (siehe Beilage3):

Einnahmen € 48.647,62 (Mieterlöse Bauhof, Sportanlage, Auflösung IZ)

Ausgaben - € 16.627,42 (Miete, Pacht, Steuerberatung)

AFA - <u>€ 29.815,64</u> **Bilanzgewinn € 2.204,56** 

Die Überprüfung der Bilanz erfolgt durch den Kontrollausschuss am 15.06.2020. Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

# Zu Punkt 22) der Tagesordnung:

### Katastrophenschäden 2019

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Folgende Unwetterschäden haben sich 2019 ereignet und wurden an das Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. Katastrophenschutz gemeldet: "Frauensteiner Straße" (Hangrutschung), Innere Wimitz

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 18.06.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat folgenden Finanzierungsplan zu beschließen:

### Seite 48 von 68

### <u>FINANZIERUNGSPLAN</u>

<u>Bauausführung:</u> Gemeinde Frauenstein

Baukosten: € 74.300,-- einschl. Mehrwertsteuer

Ausführung: 2019,2020

<u>Einnahmen</u>: € 30.000,-- BZ 2020

€ 30.100,-- 50% Katastrophenfondsmittel 2020

€ 14.200,-- Agrarförderung 2019

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 18. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> oben angeführten Finanzierungsplan.

# **Zu Punkt 23) der Tagesordnung:**

# Mittelfristiger Investitionsplan 2020 bis 2024

<u>BERICHTERSTATTER:</u> 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Der Mittelfristige Investitionsplan ist aufgrund des vom Amt der Kärntner Landesregierung mitgeteilten BZ-Rahmens (dieser beträgt im Jahr 2020 - € 320.000,--) jährlich vom Gemeinderat neu zu beschließen. Sämtliche Bedarfszuweisungsmittel für den Ordentlichen Haushalt und sämtliche Außerordentliche Vorhaben mit deren Bedeckung sind aufzunehmen.

### Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 18.06.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat den Mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2020 bis 2024 lt. <u>Beilage 4</u> zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 18. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> den Mittelfristigen Investitionsplan 2020 bis 2024 gemäß Beilage 4.

# Zu Punkt 24) der Tagesordnung:

# Kindergarten Kraig, Lebensmittelaufsicht, Erneuerung Küchenblock

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Gemäß Kontrollbericht vom Amt der Ktn. Landesregierung – Abteilung 5 Lebensmittelaufsicht vom 10.03.2020 - weist die Arbeitsplatte an der Oberfläche sowie im Bereich der Kanten als auch die Fronten der Küchenkästen desolate Stellen auf, welche zu sanieren sind. Eine Aufforderung zur Sanierung wurde von der Lebensmittelaufsicht schon mehrmals erteilt.

Folgende Angebote für die Erneuerung des Küchenblockes werden eingeholt:

- Fa. Rutar St. Veit
- Fa. Rom und Hermetter,

Eine 50 %-ige Förderung wäre über das KIP 2020 möglich.

### Angebot der Firma Rom & Hermetter GmbH vom 29. Juni 2020:

Nettopreis € 12.878,80, massive CNS-Ausführung (rostfreier Stahl), Installationsplanerstellung, Lieferung und Montage

(Von der Fa. Rutar liegt kein Angebot vor)

### Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 18.06.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat den Küchenblock im Kindergarten zu sanieren/erneuern und die dafür erforderlichen Geldmittel (50 % Eigenmittel) zur Verfügung zu stellen. Weiters ist eine 50 %-ige Förderung über das KIP 2020 einzureichen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 18. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Vergabe für die Erneuerung des Küchenblocks an die Fa. Rom & Hermetter GmbH, die dafür erforderlichen Geldmittel (50 % Eigenmittel) in Höhe von € 6.500,-- zur Verfügung zu stellen und eine 50-%ige Förderung über das KIP 2020 einzureichen.

# **Zu Punkt 25) der Tagesordnung:**

### Kinderbildungs- und -betreuungsordnung 2020/21

<u>BERICHTERSTATTER:</u> 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

# a.) Änderung/Ergänzung Kinderbetreuungsordnung "Corona-Entgelt"

Aufgrund der Covid-19-Sicherheitsmaßnahmen wurde der Besuch des Kindergartens ab 18. März 2020 eingeschränkt. Die Betreuung wurde nur für Kinder, deren Eltern beruflich unabkömmlich sind, sichergestellt:

- Ärztinnen/Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitalieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrs-betrieben
- Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher

Erst ab 18. Mai wurden diese Einschränkungen aufgehoben.

Um jedoch den laufenden Betrieb und die unbedingte Funktionsfähigkeit der Gemeinden während und nach der Krise sicherstellen zu können, sind für die Gemeinden auch Einnahmen notwendig und diverse Förderungen wie z.B. das Kinderstipendium werden nur gewährt, wenn auch Beiträge vorgeschrieben werden. Am 09. April 2020 beschloss der Kärntner Landtag, dass die Trägerin einer Kinderbildungs – oder – betreuungseinrichtung ermächtigt ist, Geldleistungen für den Besuch abweichend von den in der Kinderbetreuungsordnung genannten Beträgen teilweise nachzusehen.

Folgende Entgelte wurden für die Dauer des eingeschränkten Betriebes vorgeschrieben:

- April 2020: € 10,- einheitliches Sonderentgelt
- Mai 2020: gemäß angemeldeten Betreuungsstatus,

sollte der Betreuungsbedarf im Mai überhaupt nicht in Anspruch genommen worden sein, bzw. bei Bestehen von finanziellen Schwierigkeiten (Kurzarbeit, Jobverlust) wird aufgrund eines formlosen Ansuchens eine Reduzierung auf € 10,- bewilligt.

# Mindereinnahmen Kindergartenentgelt:

April: € 2.585,50 Mai: € 185,85

Mindereinnahmen Kinderstipendium durch Kürzung in den Monaten April und Mai:

April: Kürzung € 2.397,00 Mai: Kürzung € 1.198,50

Mindereinnahmen gesamt April und Mai 2020: € 6.366,85

### Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 18.06.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat rückwirkend die Kinderbetreuungsordnung 2019/20 wie folgt zu ergänzen:

Ergänzung Punkt VI Kindergartenentgelt:

Ist der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund der Covid-19-Schutzmaßnahmen nur eingeschränkt möglich, wird ein verringertes Kindergartenentgelt vorgeschrieben (Solidaritätsbeitrag € 10,-)

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 18. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Ergänzung der Kinderbetreuungsordnung 2019/20 wie folgt:

Ist der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund der Covid-19-Schutzmaßnahmen nur eingeschränkt möglich, wird ein verringertes Kindergartenentgelt vorgeschrieben (Solidaritätsbeitrag € 10,-).

### b.) Kinderbildungs- und -betreuungsordnung 2020/21

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein an den Verbraucherpreisindex 2010 gebundenes monatliches Entgelt inkls. 13% Mehrwertsteuer zu leisten. Dieses beträgt für das Kindergartenjahr 2020/21:

Halbtagesgruppe mit Abholzeit bis 12 Uhr Halbtagesgruppe mit Abholzeit bis 14 Uhr Ganztagesgruppemit Abholzeit bis 17 Uhr € 110,50 auf € 112,30 € 133,60 auf € 135,80 € 158,00 auf € 160,50 Der Essensbeitrag beträgt unverändert € 3,60 pro Essen.

### Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 18.06.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat die Kinderbildungs- und –betreuungsordnung 2020/21 mit den Entgelten wie zuvor angeführt zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 18. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (22:0)</u> (GRM Wolfgang Puschnig nicht im Raum anwesend) die Kinderbildungs- und –betreuungsordnung 2020/21 wie folgt:

### KINDERBILDUNGS- und -BETREUUNGSORDNUNG

für die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung "Kindergarten Frauenstein"

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 29. Juni 2020 in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes K-BBG, LGBI.Nr. 13/2011, i.d.g.F., für den Kindergarten der Gemeinde Frauenstein

### I. Aufnahme

 Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete 3. Lebensjahr; die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, zuerst die Kinder des verpflichtenden Kindergartenjahres, dann absteigend im Lebensalter bis zum vollendetem 3. Lebensjahr; Kinder von berufstätigen AlleinerzieherInnen sind bevorzugt
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung bzw. Einschreibung
- e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
- f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten und die Einverständniserklärung dazu
- 2. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet jährlich im März statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig angenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.
- 3. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist." (Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3). Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes

für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

ш

# <u>Vorschriften für den Besuch – Verpflichtung der Erziehungsberechtigten</u>

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- 1. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8:15 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. U.a. wird damit die Möglichkeit für eine effiziente Bildungs- und Erziehungsarbeit geschaffen.
- 2. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- 3. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen des Kindergartens bekannt ist.
- 4. Die Erziehungsberechtigen haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 5. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- 6. Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Kindergartenpädagogin entsprechende Zeit. Es steht daher nur eine kurze Zeit für Informationen beim Bringen und Abholen zur Verfügung. Für längere Gespräche vereinbaren Sie bitte einen Termin. Telefonische Anrufe sind soweit als möglich auf die Zeit von 7 Uhr bis 8:15 Uhr zu beschränken (Tel. 04212/6473 oder 0664/4105779).
- 7. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Papiertaschentücher, Jausentasche und "Gesunde Jause". Bitte die Kleidung und weitere Gegenstände deutlich lesbar mit Namen zu kennzeichnen. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 8. Um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern, kann dem Kind ein Kuscheltier oder ähnliches von zu Hause mitgegeben werden, jedoch keine weiteren Spielsachen (es wird keine Haftung übernommen). Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden.
- 9. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- 10. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/ Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.
- 11. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/oder die gruppenführende Kindergartenpädagogin zuständig.
- 12. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissenund Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

- 13. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- 14. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- 15. Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (It. § 3a des K-KBBG).

# <u>Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr</u>

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten." (Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG, 2. Abschnitt § 20)

# <u>Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!</u>

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet werden.

# III. Regelung der Betriebszeiten

- Der Kindergarten wird als Jahreskindergarten geführt, er wird mit
   September geöffnet und schließt Ende 3. Woche Monat August.
- 2. Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt: Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr TAGESABLAUF:

06:30 Uhr bis 08:15 Uhr "Bringzeit"

### Seite 54 von 68

08:15 Uhr bis 11:15 Uhr	"Kernzeit" für Kindergartenkinder
11:15 Uhr bis 12:00 Uhr	Abholung der Kinder ohne Mittagessen
11:15 Uhr bis 12:15 Uhr	"Mittagessen"
12:15 Uhr bis 14:00 Uhr	Abholung der Kinder mit Mittagessen (bei Abholzeit 14 Uhr)
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr	"Ruhezeit"
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr	Abholung der Kinder, die ganztägig betreut
	werden

Bring- und Abholzeiten sind bitte unbedingt genau und pünktlich einzuhalten.

Der Kindergarten bleibt geschlossen:

- a) vom 24.12. bis zum 31.12.
- b) letzte Kalenderwoche im Monat August (Generalreinigung)
- c) an den gesetzlichen Feiertagen

# IV. Austritt (Abmeldung) und Entlassung

- Der Austritt (Abmeldung) des Kindes während des Kindergartenjahres kann nur aus einem triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) erfolgen und hat schriftlich zum jeweils Monatsletzten zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss. <u>Eine Kündigungsfrist von 1 Monat ist einzuhalten</u>. Mündliche Abmeldungen haben keine Wirksamkeit.
- 2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
  - o wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
  - o das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
  - o Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten
  - o Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
  - o längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
  - o wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten
  - o Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Im Bezug auf Punkt 1 sowie Punkt 2 ist vor Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Kindergartens eine fachliche Stellungnahme der Landesregierung, die unter Einbeziehung einer Psychologin, möglichst mit Spezialisierung auf Kinderpsychologie und einer Ärztin für Allgemeinmedizin oder einer Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde, zu erfolgen hat, einzuholen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss bestätigt (It. § 25 Abs. 2 des K-KBBG).

# V. <u>Geldleistungen/Kindergartenentgelt/Elternbeitrag</u>

 Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes (der Kinder) ein an den Verbraucherpreisindex 2010 gebundenes monatliches Entgelt inkls. 13% Mehrwertsteuer zu leisten. Dieses beträgt für das Kindergartenjahr 2020/21:

Halbtagesgruppe mit Abholzeit bis 12 Uhr	€ 112,30
Halbtagesgruppe mit Abholzeit bis 14 Uhr	€ 135,80
Ganztagesgruppemit Abholzeit bis 17 Uhr	€ 160,50

Dieses Kindergartenentgelt beinhaltet weiters:

- a) den monatlichen Bastelgeldbeitrag in Höhe von € 5,00
- b) den monatlichen Kopierbeitrag in Höhe von € 1,00
- c) den monatlichen Beitrag für 1x wöchentlich "Gesunde Jause" von € 4,00

Das monatliche Kindergartenentgelt verringert sich um das Kinderstipendium und im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres um den Zuschuss des Landes Kärnten.

Sollte aufgrund einer Krisensituation nur eingeschränkter Kindergartenbesuch möglich sein, können oben genannte Beträge teilweise nachgesehen werden.

Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt vom 1. September bis zum Tag des Sommerferienbeginns der Volksschule Kraig und ist daher die Beitragszahlung 10 Mal im Jahr zu entrichten. Ab Juli erfolgt die Verrechnung, wenn der Kindergarten nicht das ganze Monat besucht wird, aliquot pro Woche. Die Anmeldung für den Sommerkindergarten (ab Ferienbeginn) erfolgt gesondert.

### Mittagessen:

Die Zubereitung des Mittagessens erfolgt über das SPAR Kaufhaus Kraig und wird je nach Anzahl und tatsächlichem Bezug mit dzt. € 3,60 inkls. der gesetzlichen Mehrwertsteuer weiterverrechnet.

- Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Wochen wegen Krankheit, oder Krankenhausaufenthalt wird eine Beitragsfreistellung, vom Zeitpunkt der Abwesenheit bis zum Zeitpunkt des Wiedereintritts, gewährt. Erforderlich ist eine ärztliche Bestätigung.
- 3. Das Kindergartenentgelt/Elternbeitrag ist monatlich nach Vorgabe der jeweiligen Vorschreibung (erfolgt durch die Gemeinde Frauenstein) im Vorhinein jeweils bis zum 10. des Monats, zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten des Mittagessens werden je nach Bezug im Nachhinein verrechnet.
- 4. Grundlage für die Indexberechnung des Betreuungsbeitrages ist der Monat März des jeweiligen Jahres. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit 1. September des neuen Kindergartenjahres. Das neue Entgelt ist jeweils auf volle 10 Cent zu runden.

# VI. <u>Ermäßigung des Kindergartenentgeltes</u>

1. Eine Ermäßigung des Kindergartenentgeltes in Höhe von 20 % ist zu gewähren, wenn das Familieneinkommen/Haushaltseinkommen (netto ohne Familienbeihilfe) den fiktiven Richtwert nicht erreicht, bzw. nicht überschreitet.

### Der fiktive Richtwert errechnet sich wie folgt:

3	Х	1,20	=
ushalt:			
Ausgleichszulagenrichtsatz	Χ	0,72	=
Ausgleichszulagenrichtsatz	Χ	0,36	=
	•••		
Summe =	fik	t. Richtv	vert
	ushalt: Ausgleichszulagenrichtsatz Ausgleichszulagenrichtsatz	ushalt: Ausgleichszulagenrichtsatz x Ausgleichszulagenrichtsatz x	Ausgleichszulagenrichtsatz x 1,20 ushalt: Ausgleichszulagenrichtsatz x 0,72 Ausgleichszulagenrichtsatz x 0,36  Summe = fikt. Richt

(anzuwenden ist der jeweils gültige Ausgleichszulagenrichtsatz)

Die sich aus der vorangeführten Berechnung (Nettoeinkommen) ergebende Summe ist der fiktive Richtwert. Liegt das Familieneinkommen darunter, ist eine Ermäßigung von 20 % zu gewähren. Liegt das Familieneinkommen darüber, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.

Das Einkommen eines Lebensgefährten wird zum Familieneinkommen/ Haushaltseinkommen dazugerechnet, ebenso Unterhaltsbeiträge. Maßgeblich sind nicht nur die Meldedaten bei der Meldebehörde, sondern die im Haushalt tatsächlichen Verhältnisse. Lehrlingsentschädigungen werden *nicht* in das Familiennettoeinkommen/Haushaltseinkommen eingerechnet.

Die Ermäßigung wird nur aufgrund eines Antrages gewährt. Der Antrag gilt erst dann als ordnungsgemäß eingebracht, wenn die notwendigen Lohnzettel (Jahreslohnzettel des Vorjahres) vorliegen. Auf die Gewährung der Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

# Beispiel:

<u>beispiei.</u>	<u>Tatsächlich</u>	nach Ausgleichs- zulagenrichtsatz (Richtsatz 2020 € 966,65) Fiktiver Richtsatz
Haushaltsvorstand (z.B.Vater) Mutter (kein Einkommen) 1 Kind	€ 1.950, 0, 0,	€ 1.159,98 € 695,99 € 347,99
Gesamt	€ 1.950,	€ 2.203,96 (fiktiver RS)

Die Ermäßigung ist zu gewähren, da das tatsächliche Familieneinkommen/ Haushaltseinkommen geringer ist als der fiktive Richtwert.

2. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ermäßigt sich das Kindergartenentgelt um 20 %. Das Verpflegungsgeld ist jedoch voll zu entrichten.

# VII. <u>Inkrafttreten</u>

- 1. Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 01.09.2020 in Kraft.
- 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die bisherige Kinderbetreuungsordnung, Zahl: 240-0/2019, in der Fassung vom 24. Juni 2019 außer Kraft.

# Zu Punkt 26) der Tagesordnung:

Tarif- und Betreuungsordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge

<u>BERICHTERSTATTER:</u> 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

### a.) Änderung/Ergänzung"Corona-Entgelt"

Ebenfalls wurden in den Volksschulen Kraig und Obermühlbach aufgrund der eingeschränkten Betreuungsmöglichkeit für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge verringerte Elternbeiträge eingehoben:

April 2020: solidarischer Elternbeitrag (Betreuungsbeitrag) € 10,-Mai 2020:

Kein Betreuungsbedarf: solidarischer Elternbeitrag: € 10,-

Halber Elternbeitrag, wenn Betreuung erst nach 15. Mai in Anspruch genommen

Normaler Elternbeitrag, wenn Betreuung das ganze Monat in Anspruch genommen (auch wenn nicht an allen angemeldeten Tagen)

### Juni 2020:

Kein Betreuungsbedarf: solidarischer Elternbeitrag: € 10,-

Bei Betreuung, Elternbeitrag gemäß angemeldetem Betreuungsstatus

# Mindereinnahmen Elternbeiträge:

April 2020 Kraig € 3.266,-

Obermühlbach: €2.173,-

Mai 2020 Kraig: € 2.067,-

Obermühlbach: € 992,-

Im Monat April 2020 erfolgt keine Verrechnung des konsumierten Essens an die Gemeinde. Im Mai wird nur das tatsächlich konsumierte Essen weiter verrechnet.

### Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 18.06.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat rückwirkend die Tarif- und Betreuungsordnung für die ganztätige Schulform in getrennter Abfolge vom 28.10.2019 wie folgt zu ergänzen:

### Ergänzung § 4 Elternbeitrag :

Ist der Besuch der ganztägigen Schulform aufgrund der Covid-19-Schutzmaßnahmen nur eingeschränkt möglich, wird ein verringerter Elternbeitrag/Kostenbeitrag vorgeschrieben (Solidaritätsbeitrag € 10,- wenn kein Betreuungsbedarf in Anspruch genommen wird, bzw. der halbe Elternbeitrag, wenn nur die Hälfte des Monats Betreuungsbedarf in Anspruch genommen wurde.)

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 18. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (22:0)</u> (GRM Wolfgang Puschnig nicht im Raum anwesend) die Ergänzung der Tarif- und Betreuungsordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wie folgt:

Ist der Besuch der ganztägigen Schulform aufgrund der Covid-19-Schutzmaßnahmen nur eingeschränkt möglich, wird ein verringerter Elternbeitrag/Kostenbeitrag vorgeschrieben (Solidaritätsbeitrag € 10,- wenn kein Betreuungsbedarf in Anspruch genommen wird, bzw. der halbe Elternbeitrag, wenn nur die Hälfte des Monats Betreuungsbedarf in Anspruch genommen wurde.)

### b.) Tarif- und Betreuungsordnung für die ganztätige Schulform in getrennter Abfolge

Der Verpflegungsbeitrag wird von der Kindernest GmbH um die Indexerhöhung von 1,5 % angepasst (67/54/41/27/15)

Der Betreuungsbeitrag wurde zuletzt im Juni 2016 angepasst und beträgt unverändert wie folgt:

Anzahl der Betreuungstage	Betreuungs- beitrag	Verpflegungs- beitrag	Beitrag Arbeitsmittel
5 Tage	€ 82,00	€ 67,00	nach
4 Tage	€ 66,00	€ 54,00	tatsächlichem
3 Tage	€ 49,00	€ 41,00	Verbrauch
2 Tage	€ 33,00	€ 27,00	
1 Tag	€ 25,00	€ 15,00	

Der Beitrag für die Arbeitsmittel wird nach tatsächlichem Verbrauch bei den Eltern eingehoben.

### Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 18.06.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat die Tarif- und Betreuungsordnung für die ganztätige Schulform in getrennter Abfolge mit den Entgelten wie zuvor angeführt zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 18. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Tarif- und Betreuungsordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wie folgt:

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 29. Juni 2020, Zahl: 250-0/2020 mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge und eine Betreuungsordnung festgelegt werden

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBI.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 23/2020, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 a des Kärntner Schulgesetzes – K- SchG; LGBI Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 29/2020, wird vom Gemeinderat verordnet:

# § 1 Öffnungszeiten

- (1) Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur

zulässig a) bei gerechtfertigter Verhinderung, b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

### § 2 An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.

  Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr.
- (2) Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen.

# § 3 Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Das monatliche Entgelt = Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
  Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für ganztägige Schulform in
  getrennter Abfolge pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und
  Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu
  betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann das zu bezahlende jährliche
  od. monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge.
- (2) Das Entgelt ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- (3)Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

# § 4 Elternbeitrag und Essens(Verpflegungs-)beitrag

- (1) Eltern haben ein monatliches Entgelt/Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Unterrichtsjahr beginnt mit demjeweiligen Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
- (3) Das monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit

Anzahl der Betreuungstage	Betreuungs- beitrag	Verpflegungs- beitrag	Beitrag Arbeitsmittel
5 Tage	€ 82,00	Wird von der	nach
4 Tage	€ 66,00	Kindernest	tatsächlichem
3 Tage	€ 49,00	gem.GmbH	Verbrauch
2 Tage	€ 33,00	festgelegt	
1 Tag	€ 25,00		

- (4) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Das Entgelt/Kostenbeitrag ist im Voraus monatlich zu überweisen bzw. wird mittels Bankeinzug eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird das Entgelt für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.

# § 5 Sonstige Entgelte/Kosten/Beiträge

Kosten für pädagogische Veranstaltungen/Lehr-Kurse usw. im Freizeitbereich können anlassfallbezogen eingehoben werden. Sind diese Veranstaltungen bzw. Lehrkurse durchgehend und regelmäßig in die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge eingebunden, können diese Kosten in das monatliche Entgelt einberechnet werden, jedoch nur dann, wenn die gesamte Gruppe gemeinsam daran teilnimmt. Ansonsten darf nur eine anlassfall- und schülerbezogene Entgeltverrechnung erfolgen.

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Tarif- und Betreuungsordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/21 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Tarif- und Betreuungsordnung tritt die Tarif- und Betreuungsordnung vom 28.10.2019, Zahl 250-0/2019, außer Kraft.

# Zu Punkt 27) der Tagesordnung:

# Förderansuchen Mehrzweckfahrzeug FF Treffelsdorf

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Bei einem Verkehrsunfall im Jänner 2020 wurde das Mehrzweckfahrzeug (Ford Ranger) total beschädigt und die Freiwillige Feuerwehr Treffelsdorf hat – ohne die Gemeinde vorab davon in Kenntnis zu setzen - ein Nachfolgefahrzeug im Wert von € 13.000,- angeschafft und aus Eigenmitteln der Kameradschaft der FF Treffelsdorf finanziert.

Die FF begründet die Nachschaffung mit der Unverzichtbarkeit für Einsatztätigkeiten und stellt den Antrag um Übernahme der Erhaltungs- u. Betriebskosten wie gehabt sowie um Übernahme eines Anteils der Beschaffungskosten.

### Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 18.06.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt nach eingehender Diskussion mit <u>5 : 2 Stimmen</u> (Gegenstimmen GRM Franz Bergmeister, GRM Sieglinde Salbrechter) den Antrag an den Gemeinderat folgende Kosten für das nicht im GAP-Plan förderfähig ausgewiesene Fahrzeug (letztmalig) zu übernehmen:

- Anmeldekosten
- Versicherungskosten (ausschließlich Haftpflicht)
- Treibstoffkosten für Einsätze und Wettbewerbe (nur nach Vorlage einer Km-Aufzeichnung). Weiters ist auf den Lieferscheinen das Kennzeichen des betankten Fahrzeuges anzuführen.

Es werden keine Kosten für Pickerl, Reparatur, div. Schäden oder Reifen übernommen. Auch wird kein Beitrag zu den Anschaffungskosten geleistet.

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 18. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat mehrstimmig (12:11) folgende Kosten für das nicht im GAP-Plan förderfähig ausgewiesene Fahrzeug (letztmalig) zu übernehmen:

- Anmeldekosten
- Versicherungskosten (ausschließlich Haftpflicht)
- Treibstoffkosten für Einsätze und Wettbewerbe (nur nach Vorlage einer Km-Aufzeichnung). Weiters ist auf den Lieferscheinen das Kennzeichen des betankten Fahrzeuges anzuführen.

### Gegenstimmen:

Vbgm. Ing. Johann Anderwald, GVM Herbert Brandstätter, Mag. Alexander Schrott, Franz Bergmeister, Wolfgang Puschnig, Wilhelm Glück, Sieglinde Salbrechter, GVM Andreas Schlintl, Monika Kohlweg, Andreas Fuchs, Walter Ertl

Herr Vbgm. Ing. Johann Anderwald hegt große Wertschätzung gegenüber aller drei Feuerwehren, jedoch bildet der vom Gemeinderat beschlossene GAP-Plan eine objekte Grundlage und in diesem sind nur sechs förderfähige FF-Autos verzeichnet. Das Mehrzweckfahrzeug der FF ist nicht nachschaffungswürdig.

Herr GVM Herbert Brandstätter dankt für das angenehme Gesprächsklima und erinnert an die uneigennützige Amtspflicht, zum Wohle der Gemeinde. Weiters sind aufgrund der sinkende Einnahmen die Ermessensausgaben zu reduzieren.

Herr Andreas Schlintl schätzt die Arbeit der FF und bezieht sich auf die Einhaltung des den beschlossenen GAP-Planes.

# Zu Punkt 28) der Tagesordnung:

### Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr

BERICHTERSTATTER: 1. Vbam. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.08.2018 wurde die Vergabe der SchülerInnenbeförderung im Gelegenheitsverkehr für das Jahr 2018/19 an die Firma Frauensteiner Reisen - Femir Sahitaj, 9311 Überfeld/Rainweg 1 beschlossen. Im Vertrag wurde festgelegt, dass bei ordnungsgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Vertrag um die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 verlängert wird.

Mit Beschluss vom 24.06.2019 wurde der Vertrag um das Schuljahr 2019/20 verlängert. Für das Schuljahr 2020/21 wurden folgende Preise angeboten:

### Frauensteiner Reisen

### Vergleichsangebot der Fa. Hofstätter

19-Sitzer € 2,45 30-Sitzer € 2.58

Der Finanz- und Bauausschuss hält fest, dass die Schülerbeförderung durch die Firma Frauensteiner Reisen ausgezeichnet funktioniert und dass bei weiterer ordnungsgemäßer Zusammenarbeit der Vertrag auch weiterhin verlängert wird.

### Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 18.06.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Firma Frauensteiner Reisen, 9311 Überfeld/Rainweg mit der SchülerInnenbeförderung im Gelegenheitsverkehr im Schuljahr 2020/21 zu beauftragen. Die Km-Preise betragen wie folgt: 16-Sitzer € 2,58/km, 30-Sitzer € 2,78/km.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 18. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Vergabe der SchülerInnenbeförderung im Gelegenheitsverkehr für das Schuljahr 2020/21 an die Firma Frauensteiner Reisen, Femir Sahitaj, 9311 Überfeld/Rainweg 1 zu den km-Preis € 2,58 und € 2,78.

# <u>Zu Punkt 29) der Tagesordnung:</u>

### Antrag Schulassistenz, Kostenbeteiligung

<u>BERICHTERSTATTER:</u> 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Gemäß Kärntner Schulgesetz K-SchG, LGBL. Nr. 58/2000 ist im Rahmen der Schulerhaltung auch für die Beistellung des erforderlichen Hilfspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten beim Unterricht für Kinder, die eine schwere Beeinträchtigung im Bereich der Selbstversorgung oder Mobilität aufweisen, zu sorgen, sofern und solange dies erforderlich ist, um diesen Kindern die Teilnahme am Unterricht, bei ganztägigen Schulformen auch am Betreuungsteil (§ 1a Abs. 1 lit. a bis c), zu ermöglichen. Den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes des Hilfspersonals an den einzelnen Schulen ermittelt und bestimmt jeweils der Schulerhalter unter Bedachtnahme auf die Feststellungen der Bildungsdirektion.

In einer weiteren Vereinbarung ist auch die 50 %-ige Kostenbeteiligung durch das Land Kärnten geregelt.

Über die Bildungsdirektion wurde für das Schuljahr 2020/21 für ein Frauensteiner Kind, welches die VS in St.Veit an der Glan besucht, aufgrund der Diagnose ASS eine Assistenzkraft für die Begleitung im Unterricht für 8 h/Woche angesucht.

Die anteilsmäßigen 50 % Kosten, welche von der Gemeinde Frauenstein zu tragen sind, betragen It. Vorberechnung der AVS für das Schuljahr 2020/21 € 5.286,42 Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 18.06.2020:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat die Kosten für die Schulassistenz für das Schuljahr 2020/21 in Höhe von € 5.286,42 zu übernehmen. Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 18. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Kostenübernahme für die Schulassistenz für das Schuljahr 2020/21 in Höhe von € 5.286,42.

GRM Wilhelm Glück ist der Meinung, dass 8 Assistenzstunden pro Woche zu wenig sind und regt eine Kostenübernahme von mehr Betreuungsstunden an. Der Gemeinderat nimmt die Anregung zustimmend zur Kenntnis.

# Zu Punkt 30) der Tagesordnung:

### Erhöhung Kontokorrentrahmen 2020

<u>BERICHTERSTATTER:</u> 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 (Übergangsbestimmungen) des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG, LGBI.Nr. 80/2019 darf das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme von Kontokorrentrahmen (§ 37 Abs. 2 K-GHG) für die Finanzjahre 2020 und 2021 den Betrag des Gesamtausmaßes im Sinne des § 35 Abs.2 Satz 2 K-GHO in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für das Finanzjahr 2019 nicht übersteigen.

1/6 der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes 2019 beträgt inkl. der Nachtragsvoranschläge € 1.062.850,- (Voranschlagsbetrag € 6.377.100,-).

In der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2019 wurde der Kontokorrentrahmen für das Jahr 2020 mit € 400.000.- beschlossen.

### Antrag:

Nachdem die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise, der Einnahmenausfall an Ertragsanteilen und damit verbunden die Liquidität der Gemeinde Frauenstein noch nicht abzuschätzen ist, stellt der Finanz- und Bauausschuss den Antrag den Gemeinderat den Kontokorrentrahmen für das Jahr 2020 von € 400.000,- auf € 800.000,- zu erhöhen und bei Bedarf die bestehenden Kassenkreditverträge bei der SPK und RBB dahingehend anzupassen (jeweils € 400.000,-).

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 18. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Erhöhung des Kontokorrentrahmen für das Jahr 2020 von € 400.000,- auf € 800.000,- und die Anpassung der Kassenkreditverträge bei der SPK und RBB (jeweils € 400.000,--).

# Zu Punkt 31) der Tagesordnung:

### Familienfreundliche Gemeinde

BERICHTERSTATTER: Isabella Kerth

Obfrau des Sozial- und Umweltausschusses

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2019 ist die Gemeinde Frauenstein dem Projekt familienfreundliche Gemeinde beigetreten. Am 24.10.2019 und am 09.03.2020 fanden Workshops statt. Aufgrund der mittels Bürgerbefragung eingegangener Vorschläge wurden mehrere Projekte für die Umsetzung diskutiert.

Die teilnehmenden Gemeinden, Marktgemeinden und Städte werden nach abgeschlossener Auditierung vom Bundeskanzleramt mittels Gütezeichen ausgezeichnet.

### Antrag des Sozial- und Umweltausschusses vom 11.03.2020:

Der Ausschuss stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat, folgende Projekte: Behindertenparkplatz, öffentliche WC-Anlage in Kraig, Pacht Seezugang Kraigersee für die Öffentlichkeit und Spieletag für Senioren u. Kinder innerhalb der nächsten 3 Jahre umzusetzen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 22. Juni 2020 zugestimmt.

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Sozial- und Umweltausschusses vom 11.03.2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> folgende Projekte in den nächsten 3 Jahren umzusetzen: Behindertenparkplatz, öffentliche WC-Anlage in Kraig, Pacht Seezugang Kraigersee für die Öffentlichkeit und Spieletag für Senioren u. Kinder.

# Zu Punkt 32) der Tagesordnung:

### Endvermessung Tratschweg, GZ 911/A/19, Verordnung

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Der Gemeinderat der Gemeinde Frauenstein hat mit Verordnung vom 28.10.2019 die Übernahme bzw. Auflösung von Grundstücken gemäß Teilungsplan GZ 911/19 (Entwurf), erstellt vom Vermessungsbüro Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, beschlossen. Aufgrund der Änderung der Geschäftszahl im entgültigen Plan ist die Verordnung mit der Geschäftszahl 911/19 mit der Geschäftszahl 911/A/19 (Plandatum 17.01.2020) neu zu beschließen.

Alles andere bleibt unverändert.

### Antrag des Gemeindevorstandes vom 22.06.2020:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat die Verordnung über die Übernahme bzw. Auflösung von Grundstücken des öffentlichen Gutes gemäß GZ 911/A/19 zu beschließen.

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> folgende Verordnung.

# <u>VERORDNUNG</u>

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 29. Juni 2020, Zahl: 612-0/2020 über die Übernahme von Grundstücken oder Teile von Grundstücken in das

### Seite 65 von 68

öffentliche Gut, Wegenetz und über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBI. Nr. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 30/2017, wird verordnet:

<u>§ 1</u>

Die im Teilungsplan GZ 911/A/19 vom 17.01.2020 (Plandatum), erstellt vom Vermessungsbüro Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, Klagenfurt ausgewiesenen Trennstücke Nr. 13 im Ausmaß von 1 m² (Trennstück aus Parzelle .305), Trennstück Nr. 12 im Ausmaß von 2 m² (Trennstück aus Parzelle .304), Trennstück Nr. 9 im Ausmaß von 27 m² (Trennstück aus Parzelle 1110/4), werden in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als "Verbindungsstraße" übernommen und mit dem Grundstück Nr. 1110/10 der KG Kraig vereint.

§ 2

Die im Teilungsplan GZ 911/A/19 vom 17.01.2020 (Plandatum), erstellt vom Vermessungsbüro Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, Klagenfurt ausgewiesenen Trennstücke Nr. 4 im Ausmaß von 16 m² (aus Parz. 1110/10), Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 618 m² (aus Parz. 1113/3) und Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 145 m² (aus Parz. 1214/5) werden aus dem öffentlichen Gut KG Kraig ausgeschieden und mit der Parzelle .301 der KG Kraig vereint.

Das Trennstück Nr. 5 im Ausmaß von 60m² (aus Parz. 1110/10) wird mit dem Grundstück .302 KG Kraig vereint, das Trennstück Nr. 6 im Ausmaß von 72m² (aus Parz. 1110/10) wird mit dem Grundstück .303 KG Kraig vereint, das Trennstück Nr. 7 im Ausmaß von 10m² (aus Parz. 1110/10) wird mit dem Grundstück 1110/8 KG Kraig vereint, das Trennstück Nr. 8 im Ausmaß von 15m² (aus Parz. 1110/10) wird mit dem Grundstück 1110/9 vereint, das Trennstück Nr. 10 im Ausmaß von 2m² (aus Parz. 1110/10) wird mit dem Grundstück .306 KG Kraig vereint, das Trennstück 15 im Ausmaß von 6m² (aus Parz. 1110/10) wird mit dem Grundstück .1110/3 vereint, das Trennstück 14 im Ausmaß von 19m² (aus Parz. 1110/10) wird mit dem Grundstück .305 vereint, das Trennstück 11 im Ausmaß von 13m² (aus Parz. 1110/10) wird mit dem Grundstück .304 vereint. Diese Trennstücke werden aus dem öffentlichen Gut Parz. 1110/10 KG Kraig ausgeschieden.

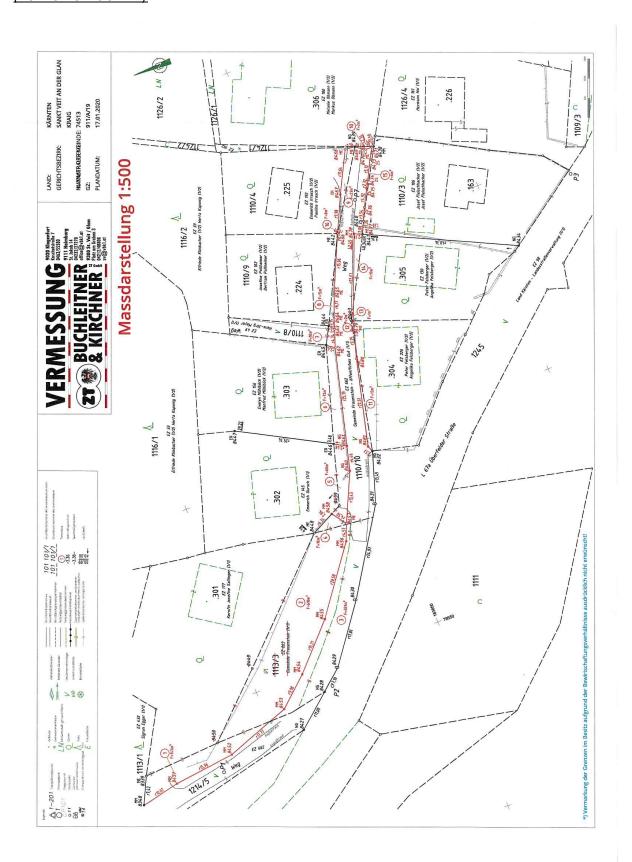
<u>§ 3</u>

Die planliche Ausweisung der übernommen und ausgeschiedenen Trennstücke ist im Lageplan 1:500, Beilage A, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ausgewiesen.

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilage A Lageplan M 1:500

# Lageplan M 1:500 (verkleinert auf A4)



# Zu Punkt 33) der Tagesordnung:

### <u>Seebad Kraiger See</u>

<u>BERICHTERSTATTER:</u> Bgm. Harald Jannach

Mittels einstimmigen Umlaufbeschluss vom 18.03.2020 hat die Gemeinde Frauenstein den Abschluss eines 10-jährigen-Pachtvertrages für den Betrieb des Seebades Kraiger See mit Herrn Dr. Andreas Ruhdorfer beschlossen.

Die Ausgaben betragen bis dato wie folgt:

Jährliche Fixkosten € 10.700,- (Pachtvertrag)

Sanierungskosten: € 21.700,- (TÜV, Rasen, Stege, Sanitär- u. Elektroarbeiten)

Neuanschaffungen: <u>€ 10.000,-</u> (Stühle, Stand-up-paddle, Tretboote)

€ 42.400,--

Eigenleistungen

Bauhofmitarbeiter € 12.884,98 (252,75 h á € 50,90)

Fahrzeugstunden <u>€ 5.985,10</u>

€ 17.870,08

Gesamtausgaben € 60.280,08

Die Lohnkosten für die Badeaufsicht sind in der Aufstellung nicht berücksichtigt.

### Antrag des Gemeindevorstandes vom 22.06.2020:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, für das Seebad Kraiger See einen Förderantrag über das KIP 2020 einzubringen.

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> für das Projekt Seebad Kraiger See einen Förderantrag über das KIP 2020 einzubringen.

# **Zu Punkt 34) der Tagesordnung:**

### Sammelverfahren Schadensersatzanspruche LKW-Kartell

<u>BERICHTERSTATTER:</u> Bgm. Harald Jannach

Die Europäische Kommission hat im Juli 2016 festgestellt, dass die LKW-Hersteller MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco, DAF und Scania gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen haben, indem sie über 14 Jahre lang (von 1997 bis 2011) die Bruttopreislisten für Lastkraftwagen abgesprochen haben. Über diese Unternehmen wurde eine kartellrechtliche Strafe in Höhe von drei Milliarden Euro verhängt.

Neben der kartellrechtlichen Strafe sind diese Unternehmen auch zum Ersatz von evt. Schäden verpflichtet und diese Ansprüche können über ein Sammelverfahren gerichtlich durchgesetzt werden.

Vom Landesfeuerwehrverband wird geprüft, ob die Gemeinde Frauenstein davon betroffen ist.

### Seite 68 von 68

### Antrag:

Sollte die Gemeinde Frauenstein davon betroffen sein, stellt der Gemeindevorstand den Antrag an den Gemeinderat über die AdvoFin Prozessfinanzierung AG, 1030 Wien einen Schadensersatzanspruch über das Sammelverfahren anzumelden.

### Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 22. Juni 2020 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> über die AdvoFin Prozessfinanzierung AG, 1030 Wien einen Schadensersatzanspruch über das Sammelverfahren anzumelden, sollten Anschaffungen der Gemeinde Frauenstein davon betroffen sein.

# Zu Punkt 35) der Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil